

Johann David Lembke

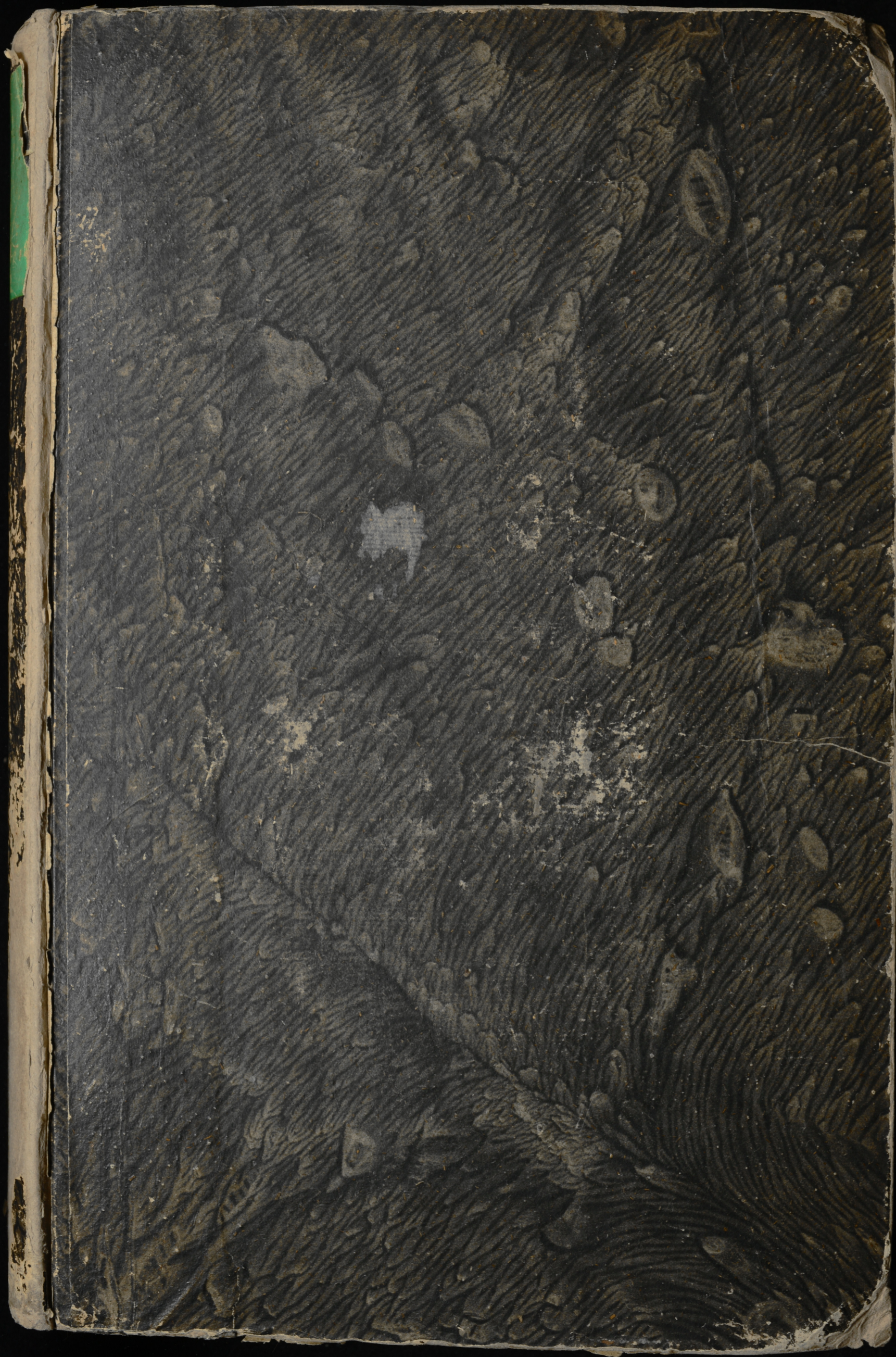
**Denkmahl der Ehrfurcht und Liebe, welches dem Weyland ... Herrn Gabriel Joachim Lembke, Beyder Rechte verdienten und hochberühmten Doctoren. Als Derselbe am abgewichenen 4ten April dieses 1771sten Jahres ... das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, nebst einer etwannigen Nachricht, von denen die Verfassung der Stadt Wismar betreffenden Verträgen, und Gesetzen, zum rühmlichen Andenken seines höchstgeliebten Herrn Schwieger-Vaters/ Gönners und Freundes aufgerichtet und entworffen**

Wismar: Struck, 1771

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838224555>

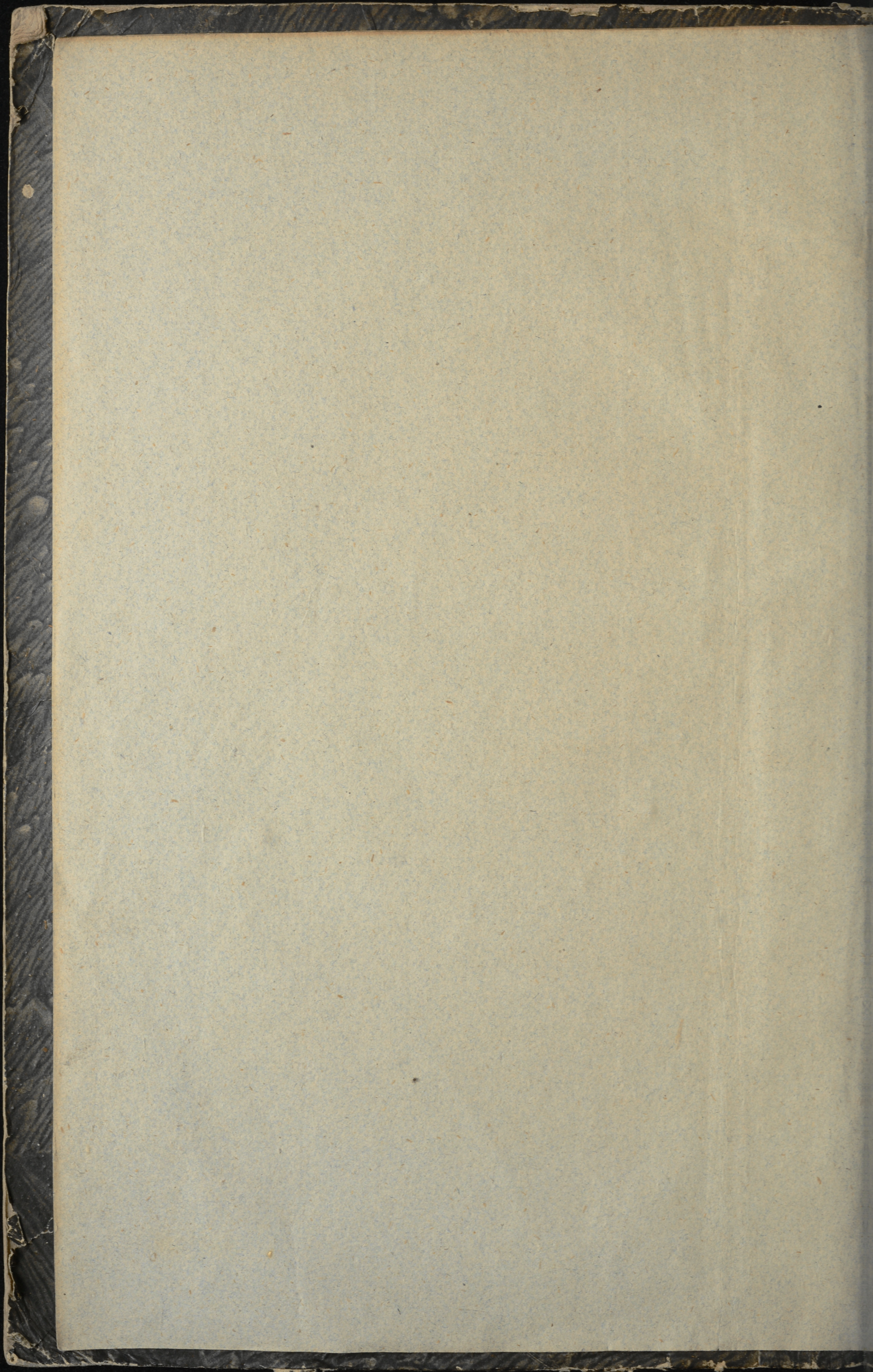
Druck Freier  Zugang





*Y.P.*  
*N. l. — 37.<sup>1-22.</sup> (1.)*





18  
~~16.~~  
Denkmahl der Ehrfurcht und Liebe,

welches

dem Weyland Hoch-Edelgebohrnen und Hochgelahrten Herrn,

**B E R N S T**

**Gabriel Joachim**

**Lembke,**

Beider Rechte verdienten und hochberühmten Doctoren.

Als

**Der selbe**

am abgewichenen 4<sup>ten</sup> April dieses 1771<sup>sten</sup> Jahres, zwar im rühmlichen hohen Alter, doch zu allgemeinen Leidwesen das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte,

nebst

einer etwannigen Nachricht, von denen die Verfassung der Stadt Wismar betreffenden Verträgen, und Gesetzen,

zum rühmlichen Andenken seines höchstgeliebten

**Herrn Schwieger - Vaters /**

**Sønners und Freundes,**

aufgerichtet und entworffen,

von

**Johann David Lembke.**

Der Rechte Doctoren, und bey dem Königlichen hohen Tribunal, und Ober-Appellations-Gerichte, der Schwedisch-Teutschen Provinzen, verordnetem Procuratore, und Sachwalde.

Wismar, gedruckt von Franz Friedrich Struck, privilegirten Stadt-Buchdrucker.

15

Vertrag des Königs von Schweden

1719

zwischen dem Könige von Schweden und dem Kaiser von Rußland

in Stockholm

Michael Kirde

Vertrag

zwischen dem Könige von Schweden und dem Kaiser von Rußland

1719

in Stockholm

zwischen dem Könige von Schweden und dem Kaiser von Rußland

1719

zwischen dem Könige von Schweden und dem Kaiser von Rußland

in Stockholm

zwischen dem Könige von Schweden und dem Kaiser von Rußland

in Stockholm

1719

1719

in Stockholm

zwischen dem Könige von Schweden und dem Kaiser von Rußland

in Stockholm



**D**ie innere Geschichte unserer Städte, während dem Zeitlauf des XVten und XVIten Jahrhunderts begreift verschiedene so traurige und unruhige Begebenheiten, deren Andenken ehe vergessen, als erneuert zu werden, verdienen. Der Grund ihrer heutigen Verfassungen, ist aber dennoch darin anzutreffen. Wil man nun also diese gehörig übersehen: so kann von derselben das nöthige Licht nur erwartet werden. **Wismar** ging es im XVten Jahrhunderte, gleich seinen blühenden benachbahrten Geschwistern. Der Krieg und die Unruhen mit **Dännemark**, worüber die Kaufmannschaft, gar viele ihrer Schiffe im Sund einbüßte, setzte alles in Mißtrauen, Streit, und innerlicher Zwietracht. Die Folgen waren keine andere, als Elend, Verfall der Nahrung, und die schwereste Verantwortung, die dem Geiste des Aufruhrs, der Mord- und Blut-Sucht, bald nachfolgten. Bey uns ward die Ruhe, auf die Verfügung des **Kayser Sigismund** hergestellt. Die Erben der vorzüglich Beleidigten hatten Ihn um Recht und Hülfe angeruffen. Er trug es der **Stadt Lübeck**, nebst der verwitweten **Herzogin Catharina zu Mecklenburg**, als Vormünderin ihrer Söhne, **Herzog Johann und Heinrich** auf, die Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen, den Rath wieder einzusetzen, den Ruhestand herzustellen, und die ganze Gemeine zu versöhnen. Der sogenannte **Macht-**  
A **Spruch**



Spruch höchstgedachter Herzogin, und der zugezogenen Städte, Lübeck, Hamburg, und Stralsund, vom Jahr 1430., welchen Schröder in der Wismarschen weltlichen Historie, unter den Beylagen, Litt. F. p. 625. seqq. abdrucken lassen, besagt es in welcher Maasse solches geschehen. Nicht alles darin hat bloß die Beziehung, auf diese damalige Unruhen, sondern er verdienet als eines der Hauptgesetze angesehen zu werden, die die Verfassung von Wismar begründen. Die besondere Genugthuung, die darin S. I. bis VI. den Erben derer mißgehandelten Rathsglieder ausbeschrieben, ist gänzlich dem Geist der Zeit angemessen. Und wem solche zu sehr bestreudlich dünket, der muß sich des Pabstthums erinnern, wo Seelenmessen, Wallfahrten, und Kirchen und Capellenbauten so gewöhnlich die übliche Büßungen waren, als zu Bremen, bey gleicher Unruhe, der Friede nur also hergestellt. Siehe des Herrn Prof. Cassels Abhandlung von den Bremischen Stadt-Gesetzen Cap. V. S. 21.

Die Treue, und Unterthänigkeit, der Stadt, gegen die Durchlauchtige Landes-Herrschaft, wird darin aufs neue begründet, und endlich versichert, S. XVIII & XIX. der alte Rath in seine Rechte wieder eingesetzt, S. VII. die aufgeworfene Sechziger werden entlassen, und für künftig verbothen, S. XIII & XIV. Aller Unwille und gegenseitige Beschwerden und Irrungen werden gehoben, S. XII., auch aber der Rath, alle Einwohner, und die ganze Stadt, bey allen Privilegien, und Freyheiten, damit sie von alters her bewidmet, und bey allen hergebrachten ehelichen Gewohnheiten also behalten, daß sie deren also freyest ferner gebrauchen sollen, wie es bis dahin geschehen, S. XXVI. Dem Rath, wird die Wahl seiner Glieder, und die freye Besetzung des Rath-Stuhls bestätigt, S. XVI. Die Aemter sollen ihre Vorsteher und Aeltesten bey dem Rath bitten, und dieser ihnen solche nach Nützlichkeit der Stadt, setzen, S. XXI. Die hiesige Accise, ist endlich in der Bewilligung des XXVII S. begründet, und in späteren Zeiten, bey gesuchter Verlängerung deren Dauer darauf Bezug, genommen.

Die ausführliche und gründlichste Nachrichten wegen dieser Unruhen sind bey dem Bernhard Latomus, einem gebohrnen hiesigen Stadt-Kinde, und mit dem Landesfürstlichen Archiv unterstützten Geschicht-Schreiber, in des Hrn. von Westphal Monumentis ined. Tom. IV. p. 318. seqq. in Reckmanns Lübscher Chronick, p. 259. aus dem die Schrödersche Nachricht, nach desselben eigener Anzeige, cit. I. p. 215. abgedruckt, und aus jenem mit einigen Zusätzen, im verbesserten Klüver P. II. p. 266. anzutreffen.

Meiner Absicht nach die nur dahin gerichtet, von denen die hiesige Verfassung bestimmenden Gesetzen und Verträgen, einige Nachricht zu ertheilen, komme ich nun zu unsern sogenannten Bürger-Verträgen, die bey dem Ausgang des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts zwischen Rath und Bürgerschaft alhier errichtet, und Landes-Herrlich bestätigt geworden. Schröder hat nicht unrecht, wenn er cit. I. p. 217. den Grund und Anlaß derer damaligen Unruhen, der zum Abtrag der übernommenen Landes-Fürstlichen Schulden eingeführten Accise, und deren Verwaltung, mit

mit zurechnet. Die Stadt hatte Anno 1560. (\*) von diesen Landesfürstlichen Schulden, für sich 50000 Fl. nebst den Renten darauf, übernommen, die mittelst derselben wieder erhoben, und abgetragen werden sollten. Da der Erfolg der Erwartung nicht genügte, gab es darüber Mißtrauen, und Unruhe. Verschiedene vom Rath errichtete und eingeführte neue Ordnungen, erweckten bey der Bürgerschaft auch grosses Mißvergnügen, da sie solche sich nachtheilig hielte, und bey deren Anordnung, und den Stadt-Rechnungen, überall näher zugezogen seyn wolte. Mit dem um diese Zeit, von dem Rath mit der Landes-Herrschaft getroffenen Appellations-Recess, war solche auch nicht allerdings zufrieden. Da vorhin nach dem Herkommen anderer Städte, die mit Lübschen Rechte bewidmet, von den hiesigen Rath's-Erkänntnissen nur nach Lübeck oder Speyer die Berufungen geschehen, worüber die fürtreffliche Anmerkungen des höchstverdienten Herrn Syndici und Dohm-Probst Dreyers, in der Einleitung zu den Lübschen Rechts-Verordnungen p. 261. nachgelesen zu werden verdienen, in solchen aber die Berufung an das Mecklenburgische Hof und Land-Gericht, zur Auswahl nachgelassen, und nunmehr bewilliget worden, dessen erkandte Prozesse der Rath nach dem Zeugniß gerichtlicher Acten sonst selbst beschwerlich angezogen, und dafür ausgeführt, hielte sich die Bürgerschaft an ihren Rechten dadurch gekränkt.

Die erste Vereinigung, kam endlich 1583. den 21. Novemb. zum Stande. Schröder hat ihren Inhalt c. 1. p. 90. ziemlich vollständig angegeben, daher ob sie gleich nicht gedrucket, auf ihn desfalls mich werde beziehen können. Nach dem angeführten Nacht-Spruche, der S. Catharina, sollten von der Bürgerschaft, nie keinerley Sechziger, Vorstehende, oder Mitwissende, gekieset, und dem Rath, wieder dessen Rechte, zu Verminderung desselben Ansehen, und gegen die bisherige Gewohnheit, zugesüget werden. Sowohl Anno 1573. als von 1524 bis 1537. und abermahl

(\*) Die Land-Stände hatten zu Beförderung der brüderlichen Auseinandersetzung, und Theilung, S. Johann Albrecht und Ulrichs die Fürstliche gesante Schulden, zu übernehmen, und zu bezahlen, angenommen. Es ward hierüber hernach auf verschiedenen Landtügen gehandelt. Auf dem von 1555. drungen beyde Herzoge, auf die Erfüllung dieses Versprechens mit grossen Nachdruck, übergaben auch das Verzeichniß davon, nach welchem sich solche zusammen auf 487305 Fl. belieffen. Franck. alt und neues Mecklenb. Lib. X. Cap. II. S. 4. p. 34. Die Städte, deren Vermögen, mit dem Hanseatischen Bunde nun schon sehr herunter gekommen, deren auswärtige grosse Niederlagen sich mehr und mehr verlohren, und deren einheimische Nahrung und Gewerbe auch desto mehr gedrecket war, da ein grosser Theil ihres Verkehrs sich wieder nach dem Lande zog, und die Handwerker sich sogar auf den Dorfern anzusetzen, suchten, gingen am schweresten daran. Und nichts hielte härter als ihren eigentlichen Antheil, und Beytrag, zu bestimmen. Da aber die Herrn Herzoge ihren Beschwerden wegen der Nahrung, des Brauens, der Handlung und der Handwerke auf dem Lande mittelst eigener Verordnungen abhelfen, auch ihre Privilegien und Rechte überhaupt besonders bestätiget, und daß diese freywillige Hülfe ihnen keinerley Weise für künftig nachtheilig seyn sollte, versichert wurde, ward auch solches berichtet. Wismar übernahm nun die erwähnte Summe, und erhielt dagegen ausser der allgemeinen Versicherung, die das ganze Land empfangen, auch hierüber einen besondern Bevers, beyder Herzogae, sub d. Güstrow, d. 23. Xbr. 1560. Die Herrn Herzoge versichern darin die Stadt bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, die sie von ihren Vorfahren, den Herrn Herzogen zu Mecklenburg erworben, ruhiglich und wohl herge-

1579. hatte die Bürgerschaft aber bald einen Ausschuß, von 40. und 60. auch 100 Personen ernennet, die im Neuenhause ihre Zusammenkünfte und Ueberlegungen hielten, staaat vorhin der Rath nach Inhalt vorangezo- genen Macht= Spruches, bey nöthigen Fällen, nur nach freyen Willen aus der Bürgerschaft einige zuzuziehen, pflegte, und dazu sich berechtiget achtete.

In diesem Vertrage ist nun der Ausschuß der Bürgerschaft, von 40 Personen, zur Hälfte aus der Bürgerschaft, und zur andern Hälfte aus den Aemtern, zu ewigen Zeiten, sowohl nach den Personen, als der Art ihrer Wahl, und künftigen Ersetzung, bereits dergestalt festgesetzt, daß solcher in denen Sachen darin dem Rathe zu schliessen, allein bedenklich, staaat der ganzen Gemeine zugezogen, und deren einhelliger Schluß und Vereini- gung mit dem Rath, für der ganzen Gemeine als verbindlich soll geachtet, und angesehen werden, S. VI. Die durch D. Lorenz Kirchhof verfaßte Gerichts= Ordnung (\*), soll bleiben, und falls sie in einem oder andern Puncte zu verbessern seyn mögte, sol solches mit Zuziehung der Gemeine geschehen. Da auch der Appellations= Punct durch den berührten Ap- pellations= Receß seine Richtigkeit erlanget, soll es dabey bleiben, S. II. Alle nothwendige Ordnungen an Kind= Tauf= Hochzeit und dergleichen Ordnungen, sollen von dem Rath und dem bewilligten Ausschuß publiciret werden, alsden aber sowohl Rath als Bürgerschaft verbinden, S. III. Der Bürger= End, und die Kosten der Gewinnung der Bürgerschaft, werden bestim- met, S. VIII. zu allen Einnahmen werden gewisse Personen aus dem Rath der Bürgerschaft, und den Aemtern verordnet, und deren Pflichten, End, und Rech- nungs= Ablegung, bestimmet, S. X. Die Verwaltung, der Gottes= Armen= und Werk= Häuser sol eben also geschehen, S. VII. Der Wein= Keller soll endlich

bracht, bleiben zu lassen, auch dabey, desgleichen bey der wahren Religion der Augsbürgischen Confession, und bey Fried und Recht gleich andern ihren Unterthanen gnädiglich zu schützen, und daß diese jetzt gedachte Hälfte, ihnen daran und also an ihren Freyheiten und Gewohnheiten ganz unschädlich und unnachtheilig seyn solle. Der allgemeine Keyser für das ganze Land, befindet sich bey dem Franck c. l. p. 37. deren mehrere im verbesserten Klüber, P. l. p. 586. seqq. und dieser besondere Wisnarsche ist bey dem Herrn von Senkenberg, Sel. Jur. & Hist. Tom. II. p. 515. abgedrucket.

(\*) Das Andenken dieser hiesigen Gerichts= Ordnung, ist durch die in allen dreyen Verträgen wiederholte Erwähnung derselben, vorzüglich erhalten. Sie ist bey dem Anfange dieser Unruhen 1578. alhier verfaßet, jedoch kein Abdruck, der wahrscheinlich und nach dem Anzug des Einganges doch wohl vorhanden, mir davon bisher zu Gesicht gekommen. Sie begreift auffer jenem überhaupt 23 Art. in welchen der ganze Proceß, die Competenz des Nieder= Gerichts, und was wegen der Appellationen, sowohl ans Ober= Gericht, als an dem Stapel nach Lübeck, und bey Vollstreckung der Urtheile zu beobachten, kürz- lich beschrieben, und festgesetzt. Verschieden von solcher ist der sogenannte schriftliche Proceß, an der Stadt Wismar Ober= Gerichte, welcher am Freytag nach Misericord. Dni. 1579. alhier publiciret, und in diesem Jahre zu Rostock, durch Stephan Melman gedrucket. Er beschreibet das Verfahren bey dem schriftlichen Prozesse, in den Fällen da solcher zu läßig, daß der Kläger den Libel oder die Klage articuliret, und gedoppelt übergeben, der Beklagte darauf Lit. contestiren, und alle seine Einreden ein- bringen, danächst beyder Theile lebendige oder briefliche Kundschaften über- reicht, darauf mit einem Schließ= Satz verfahren, und die Acten alsden sola Facti veritate inspecta, hinten angefügt aller Unformlichkeit, oder Feyerlichkeit des Processus, vom Rath oder einer Juristen= Facultät verspro- chen, und in Verfassung der Urthel darauf was beyderseits erwiesen, und aus

endlich bey dem Rath bleiben, und die besondern Zwiste, wegen der Löhne für dem Syndico, und ältesten Secretario, werden entschieden, S. XVIII.

Ich füge diesem fürnehmsten kurzen Inhalte, welcher satzfahm ergiebt, daß das wichtigste und wesentliche beider nachherigen Verträge in diesem bereits enthalten, nur noch an daß solcher unter Vermittelung derer **Ko-****stock**schens beyden Professoren, und Doctoren, **Bartholomäi Kling,** und **Johann Albin,** jenes abseiten des Rathes, und dieses der Gemeine, gültlich geschlossen, und für der Kämmerer, wie es im Beschlusse selbst heisset, damit ihn jederman lesen, und bey sich haben könne, angeschlagen, und darüber auch in der Stadt-Zeugen-Buch verzeichnet worden.

Der Zweyte bald nachgefolgte Vertrag, welchen unser so verdiente als unverdrossene Kenner der hiesigen Alterthümer, der seel. **Hr. M. und Archi-Diac. Schröder,** seinem Bekantnisse nach, c. 1. p. 90. gar nicht gesehen, und davon daher nur wenig berührt, auch gleichfalls eben wie der vorige nirgend bisher gedrucket, ist nach angestelltem Verhör unter Vermittelung **Herzog Ulrichs,** zu **Güstrow** den 16. May 1598. getroffen, und von **Höchst-denselben,** denen fürstlichen Räten, **Johann Cramon,** **Diederich Bevernest,** **Jacob Bording,** und **Ernst Cothman,** zweyen Bürgermeistern, so viel Raths-Gliedern, und der Bürgerschaft **Worthaltern,** eigenhändig unterschrieben, und vollzogen worden. **Schröder** ist ungewiß, wegen seines Inhaltes, und Größe. Er enthält überhaupt **LVIII. Articul.** Meine Absicht könnte es mir nicht enthoben seyn lassen, deren Inhalt genau und vollständig mitzutheilen, fals in dem bekandteren letzten und neuesten Verträge, de 1600. dessen ich bald näher gedenken werde, nicht sehr viel aus solchem wiederhohlet wäre, und die Verschiedenheit von Beiden mithin hauptsächlich darauf beruhete, daß in dem Neueren hie und da ganz neue Articul hinzu gekommen, einige eine Abänderung, andere aber Zusätze erhalten, oder näher bestimmt worden. Es wird daher hinreichen, wenn ich das Eigene desselben kürzlich bemerke, die Zusätze anzeige, und wo Abänderungen und genauere Bestimmungen in dem Neueren enthalten, auch darauf aufmerksam mache. Alle Drey sollen aber also verglichen werden, daß, wo der zweyte Zusätze zu dem Ersteren enthält, auch dieses nicht unbemerket bleibe.

Auch aus unserm belobten **Schröder,** welches zuvor noch anzumer-

B

fen

den Rundschaften oder Antworten erhellet allein gesehen, und wo davon nicht appelliret, sofort der Gebühr nach vollstreckt werden solle. Es ist lange im Werk gewesen, eine neue und nach den jezigen Zeiten und Umständen abgefaßte Gerichts-Ordnung, einzuführen. Indes gilt die **Königliche hiesige hohe Tribunals-Ordnung,** so der höchstverdiente seel. **Hr. Vice-Präsident von Mevius;** dessen ruhmvolles Andenken nur jetzt eben unser **hochansehnliche und so gelehrte als berühmte Herr Assessor von Balthasar,** mein höchstverehrlicher Gönner, mit dem **Monumento aeternae Memoriae, immortalis Davidis Mevii,** in 4to. 1771. so würdig erneuert, ehehin entworfen, und längst für ein Muster und die Quelle sehr viel ähnlicher Ordnungen überal bekant ist, so wie überhaupt bey allen Schwedisch-Teutischen Gerichten, also auch bey uns, zur allgemeinen Richtschnur, wie dieses auch in dem Diplom deren Bekantmachung, und Bestätigung, am Schlusse allerhöchst verordnet, und befohlen worden.

ten seyn wird, ist es bekant genug, daß mit diesem zweyten Vertrage, von dem ich bisher geredet, alle Mißhelligkeiten auch nicht völlig gehoben, vielmehr der Neueste und Dritte, welcher alhier den 19. März 1600. unter fernerer Vermittelung des weisen und grossen Herzog Ulrichs geschlossen, kaum allen Irrungen hat abhelfen können. Ein jeder kennet diesen aus häufigen fürhandenen Abschriften, und aus dem Abdruck beyrn Schröder, c. 1. unter den Beplagen Litt. D. p. 554. seqq. Ein für allemahl werde solchen also zum Grunde legen, und darauf mich beziehen können, um jene Absicht zu erreichen.

Nach einem Eingange, worin derer entstandenen Mißverständnisse erwähnt wird, heißt es darin, daß der Herzog, welchen beyde Theile unterthänigst angelanget, solche Sachen in Gnaden zu hören, und sie durch billige Wege und Mittel zu vergleichen, solche nach aller Nothdurft gehöret, und endlich nach vorgängiger genugsamen Cognition, und Betrachtung aller Umstände, der Vertrag, so wie er hernach beschrieben, mit beyderseitiger ausdrücklichen Bewilligung, getroffen, und aufgerichtet worden. Die Art. I. und II. enthalten, wie in dem Neueren, die gegenseitige Versprechungen, daß der Rath, gegen alle und jede Bürger, und Einwohner sich väterlich und sorgfältig bezeigen, und der Stadt Bestes und Bedeyen äufferst sich angelegen seyn lassen, die ganze Gemeine hingegen den Rath, als ihre Obrigkeit ehren, und werth halten wolle. Damit III.) die Gerechtigkeit, so lautet dieser Articul nun schon in diesem Vertrage, (\*) recht und gleichmäßig verwaltet werden möge, sol der Rath,

(\*) In dem vorherigen Vertrage, war die Verfassung dieses besondern Stadt-Rechtes, Art. I. nur so ferne beliebt, als Lübeck, dem Ansuchen derer Städte Rostock, Stralsund, und Wismar, und der ihnen darauf geschenehenen Bewilligung gemäß, das Lübsche Recht, binnen Jahres-Frist, nicht revidiren, und im Druck ausgeben würde. Auf diesen Fall, und falls die Revision und Publication in angeregter Zeit nicht erfolgen würde, sollte im folgenden 24sten Jahre, ein eigenes Wismarsches Stadt-Recht, verfasst werden. Bey dem Herrn Syndico und Dohm-Probst Dreyer, finden sich von dieser rühmlichen Theilnehmung, gedachter Städte, an der damahl schon bewilligten Revision des L. Rechtes cit. l. p. 244. seqq. so sehr schöne als gründliche Nachrichten. Ungeachtet aber jene 1586. wirklich zum Stande gekommen, ist die Verfassung des besondern hiesigen Stadt-Rechtes, dennoch hier unbeschränkt nun bedungen, und nöthig geachtet worden. Es darf dies nicht befremden, da die Stadt, nebst dem Lübschen Rechte, ex Privilegio Henrici Hierosolymitani, de Ao. 1266. bereits das Jus statuendi erlanget, in einzelnen Verordnungen, und den Jährlichen allgemeinen Civi-loquii oder Bürger-Sprachen, die auch hier bis ins Jahr 1688. öffentlich von der Löwe, oder Löwerung, daß ist, dem bedeckten Orte, von dergleichen öffentliche Bekanntmachungen vorhin geschehen, ununterbrochen geübet, und in manchen Stücken, das zumahl revidirte L. R. eben wie zu Rostock, und andern Orten, alhie nie angenommen, vielmehr die seit mündlichen Jahren eingeführte eigene Gewohnheiten, beständig beybehalten geworden; welches die erwähnte Städte bey der Revision sofort auch erinnert, und vorbehalten. Siehe dieses gedachte Diploma, beyrn Hrn. von Senkenberg, der solches sel. Juris & Hist. Tom. I. p. 560. zu eigenem Ruhm, und Dank aller Gelehrten, bisher allein hat abdrucken lassen, verbi: Censurimus etiam civitati nostræ Wismariae, ut libere in causis hinc inde occurrentibus, suo libero fungatur arbitrio, quod in vulgari **Wißföre** vocatur, dantes ei optionem, augmentandi & minuendi ipsum arbitri-

Rath, aus den Statuten, Gewohnheiten, Lübschen Rechte, und anderer Städte bewährten Ordnungen, ein eigen gewisses Stadt-Recht verfassen, (\*) dem Herzog zur Bestätigung zuschicken, und alsden mit Beliebung der Gemeine ausgeben, und darnach urtheilen, und sprechen.

Wenn Policy, und andere Ordnungen zu erneuern, zu verbessern, oder deren neue zu machen, sol IV.) die Gemeine dazu gezogen, und mit ihrem Vorwissen und Einwilligung, solches geschehen, dabey aber die fürstliche Policy-Ordnung, so viel möglich, und der Stadt Gelegenheit leidet, in guter Acht gehalten werden. Bey Mehrungen und Minderungen der damahl jährlich annoch abgekündigten Bürger-Sprache, sol V. die Bewilligung darüber gleichfals mit der Gemeine geschehen. Das nähere und bestimtere in Absicht des Ausschusses, und der daraus zuzuziehenden VIII. Personen, sind also Zusätze des letzteren Vergleiches. Im VI. und VII. Art. werden die Gerichts-Ordnung, und der Appellations-Reces, nochmal bestätigt. Der VIII. bis XIII. bestimmen das Verfahren bey gerichtlichen Streit-Sachen. Sie lauten ganz genau bereits also, als solche bey Schröder nach dem letzteren Vertrage abgedrucket. Im XIII. ist, daß niemand bey Vorbescheidung, zu Untersuchung streitiger Sachen, über 5 bis 6 Personen zu sich ziehen solle, eine alte teutsche damahl also noch gebräuchliche, und der Beschränkung bedürftige Gewohnheit, bey dem Neuern hinzu gekommen. Der XIV. ist un geändert übertragen. Im XV. enthält dieser mittlere Vertrag noch, daß die zur Kämmerer, dem Wein-Keller, Apothecke, und andern Aemtern verordnete, nicht über 6. Jahre dabey gelassen, sondern darnächst hierin eine rechtmäßige Veränderung geschehen solle, welche Verfügung hernach weggeblieben.

Im XVI. Art. wird die Wahl des 1583. verwilligten Ausschusses, da darüber Streit entstanden, auf dem Fürschlag des Herzogs dahin bestimmt, daß die Gemeine bey ihren Eyden und Flichten, damit sie der Stadt verwandt, 120. unberüchtigte begüterte redliche Männer, welche dem Rath mit Blut- oder Schwägerschaft unverwandt, das Vaterland lieb haben, und dessen gedeyliches Aufnehmen wünschen, ernennen, und der Rath daraus 40. Personen aufs neue erwählen, und verordnen solle, deren Nahmen, worunter verschiedene von den vorigen, auch einige neue, zugleich angehänget. Anstaat jedes Aussterbenden, sol die Gemeine aus ihrem Mittel, 3 Personen ernennen, und der Rath daraus einen erwählen, und an des Verstorbenen Stelle, verordnen. Zu Worthaltern sol die Gemeine Sechs Personen aus der Bürgerschaft, und Drey aus den Aemtern von

B 2

Neuen

um, pro voluntate Consilii & civitatis, ita duntaxat, ut in præjudicium aut detrimentum nostrum, aut heredum nostrorum, scilicet Puero-rum, si quos Deus de sua benignitate nobis elargiri dignabitur, nihil penitus arbitretur. Conf. meines ehemaligen verdienten Lehrers, des Hrn. Prof. Riccius Abhandlung, von Stadt-Gesetzen, Cap. III. S. 3. p. 338. Ingleichen der Stadt Erklärung, an die H. H. Ulrich und Johann, de 20. May 1589. im Cod. jurium Megapp. bey von Westphal Mon. inedd. Tom. I. p. 20 = 50.

(\*) Ist ein in diesem Vertrage hinzugekommener Zusatz, der auch in dem letztern neuern, wie leicht zu gedenken, beybehalten. Der verschiedene Druck, wird dieses in der Folge, ohne weitere Erinnerung, bemerken.

ernennen, und der Rath daraus Zwey zu der Bürger, und Einen zu der Aemter Worthalter erwählen, (\*) Art. XVII. & XVIII.

Der XIX. bis XXI. Art. bestimmen die Gewalt, und die Verrichtungen dieses Ausschusses. Er sol staat der ganzen Gemeine in den Sachen, worin dem Rath allein zu schliessen, bedenklich, erfordert werden, sich als den gebühlich einstellen, und über die fürgetragene Sachen sich mit dem Rath einer einhelligen und ersprieslichen Meynung vereinigen, und was soden der Rath und der Ausschusß also beschloffen, sol die ganze Gemeine verbinden. Wen Sachen fürkommen, darüber der ganzen Gemeine Bedenken und Erinnerung zu hören, für nöthig geachtet, so sollen dazu alle angefessene Bürger und Amtsleute erfordert werden, niemand der einheimisch, und durch Krankheiten nicht behindert, ausbleiben, alle soden die fürgetragene Sachen sorgfältig erwegen, ihr Bedenken eröffnen, und ihre Meynung, durch den Worthabenden Bürger und Amtman alsosfort auf dem Rathshause anzeigen lassen. Fals indeß der Sachen Wichtigkeit, eine längere Bedenklichkeit erforderte, sol die nöthige Zeit dazu verstattet, jedoch ohne Borwissen des Raths kein fremder and der Stadt unverwandter dazu gezogen, und die fürgetragene Sachen niemanden offenbahret werden (\*\*)

Im XXII und XXIII. Art. werden der Bürger. Eyd, sowohl für Fremde als Bürger. Kinder und die Kosten zur Gewinnung der Bürgerschaft festgesetzt. Die nun folgende (\*\*\*) Art. XXIV bis LI. ziehlen insgesamt auf eine gute, vertrauliche, und erspriesliche Verwaltung, und Verwendung der Stadt. Güter, und Aufkünfte; und setzen das deshalb Vergleichene feste. Sie sind fast mit gleichen Worten dem neuesten Vertrage eingerückt; nur daß die Art. XL. bis XLIII. als hauptsächlich die damalige Umstände betreffend, hernach überal weggeblieben. Dieser Inhalt nun gehet dahin, daß da auch wegen der vorigen Einnahme, und Ausgabe der Kämmererey, Streit vorgefallen, dessenthalb vor etlichen gewissen dazu von dem Herzoge ernanten erfahrenen Personen in den nächsten Tagen ordentliche und genaue Rechnung abgelegt werden solle. Was bey der Accise vorräthig, sol durch dieselbe fürstliche Abgeordnete gezählet, und inventiret, und alle der Stadt. Schulden und Beschwerden überschlagen, und wie weit dieselben aus allen Einkünften und gesamtten Vorrathe bezahlt, und abgelegt werden können, überrechnet werden.

(\*) Die nähere hiernächstige Berechtigungen des Ausschusses, staat der Gemeine, und daß der Zweyte Worthalter der Aemter nur also daraus hinzugekommen, wird aus der Zusammenhaltung des neuesten Vertrages, hiemit von selbst erhellen.

(\*\*) Das Wesentliche hievon ist in dem erstieren Vertrage bereits enthalten, wo es den VI. §. ausmachet. Mit fast nur geringen Abweichungen und Zusätzen, sind diese Verfügungen auch in dem Neuern letzteren übertragen. Es erhellt aber hiemit von selbst, daß die Art. XIX. XXIII. XXIV. XXV. und XXVI. bey diesem nun neu hinzugekommen.

(\*\*\*) Da nach der vorigen Anmerkung, hie und da ganz neue Articul bey dem letzteren Vertrage hinzu gefüget, sonst aber die Materien in der vorigen Ordnung fortgesetzt werden: so ist leicht zu erachten, daß jene nun andere Stellen erhalten. Bey obiger Nachricht, behalte ich nun die Ordnung des miltlern Vertrages, nur daß die hinzu gekommene Stellen des Neuern, nach ihren gehörigen und dadurch erhaltenen Nummern, angezozen werden.

werden. Da der Vorrath nun dazu genugsam und zureichend, sol die Accise alsden gänzlich eingestellt, und abgeschafft seyn. Wo aber das Gegentheil, und befunden würde, daß die Stadt ohne der Accise aus ihren Nöthen nicht zu entfreyen, alsden, sol der Rath, neben den Ausschuss, bey dem Herzoge, um fernere gnädige Erlaubniß der Accise, jedoch nur auf gewisse Jahre, uncerthänig Ansuchung zu thun, schuldig seyn. Der LV. ste Art. des neuen Vertrages ergiebt es was dieses Geschäfte für einen Erfolg gefunden, daß die Vorräthe zu Ablegung der Schulden nicht gereichet, und die Accise mithin ferner unentbählich geblieben.

Vermöge des LII. Art. sol eine jede Person des Rathes, zwey Lötthe, ( \* ) eins wegen ihres Amtes, das andere wegen des Hauses haben, sonst sollen keine mehr zu Herren-Lötthen ausgepfüget werden. Die noch übrige VI. Art. dieses Vertrages, welche die Beschirmung derer Brauer, Kaufleute, und Aemter bey ihrer Nahrung und Rechten, die Verpfändungen stehender Erben und liegender Gründe, auch die Verwaltung der Gottes-Armen- und Werkhäuser, die Rodostische Lade, und die Aufrechthaltung und Beobachtung dieses Vertrages, betreffen, sind fast alle in dem älteren enthalten, noch genauer aber dem Neuesten einverleibet, so daß ich darauf werde verweisen können.

Mir ist es auffer der Ränntniß dieses deren wahren Vorganges, wo nicht nützlich doch gar angenehm gewesen, die solchergestalt almählig, und nur nach gerade geschehene Berichtigung, unser noch jetzt fortdauernden Verfassung, mit bestimmen, und die Uebersetzung davon erleichtert zu haben. Jetzt wil ich nur noch die zu Erläuterung derselben dienlichste Aufsätze und Verhandlungen kürzlich bemerken, so theils dazu dienen wird, meine geringe Nachrichten zu bekräftigen, theils über den Inhalt derer Verträge manches Licht zu verbreiten.

Die vorzüglichste Erwähnung hierunter verdienen ihres so sanftmüthigen als eindringenden und mannigfaltig nützliche Anmerkungen enthaltenden Inhaltes halber, die Beyde Schreiben, welche die Städte Lübeck, Hamburg, und Lüneburg, bereits 1581. den 17. Juny, an den Rath  
E und

( \* ) Diese Verfügung ist alt, albereit in dem XVIII. Art. des ersten Vertrages enthalten, und in dem Neueren Art. LXVIII. auch übertragen. Mit diesen Rathes-Lötthen, die bey den geringen Einkünften Desselben, einen Theil davon ausmachen, hat es in der Folge eine andere Bewandniß erhalten, da im 30. jährigen Kriege, zur Befriedigung der Kayserlichen Truppen, und deren Obristen Daniel von Hebron, die hiesige bürgerliche Lötthe also daß des Rathes Lötthe mit angegriffen, veräußert werden müssen. Der Ausschuss, und die ganze Bürgerschaft, haben dem Rathe wegen des Abganges, eine Erstattung an Gelde, von 14 Rthl. 14 fl. bewilliget, die aus der Stadt geredesten Gütern und Intraden, jährlich jeder Rathes-Person, dem Herrn Syndico, und ältesten Secretario, anstatt eines Lötthes aber 7 Rthl. 7 fl. gegeben, und gefolget werden. Es findet sich hierüber ein eigener Vertrag, de 9. Sept. 1629. worin dieses alles genau bestimmt. Uebrigens ist diese Einrichtung, noch jezo im Gang und Gebrauche, und nur noch dieses dabey zu bemerken, daß jede Lötthel-Zeit auf 7. Jahre gerechnet werde, von 1629. als der Zeit dieses Vertrages an solche zu zählen, und so wie bey der Anhebung einer neuen Lötthel-Zeit, die neue Rathes-Glieder nur zur Erhebung kommen, also wen sie einmahl zur Erhebung sind, deren Erben solche bis zu dem Ausgange der ausgetretenen Lötthel-Zeit, amoch bey deren Ableben, zu genießten haben.



und die hiesige Gemeine, erlassen. Sie führen ihnen darin zu Gemüthe, daß die Stadt nicht allein damahl bereits, in die viertelhalb Hundert Jahre, ein nützlich Glied der löblichen Hanse gewesen, und annoch sey, sondern daß auch zwischen diesen vier Städten, und deren Einwohnern für und für ein besonder nachbarlich Vertrauen obgewaltet, wie solches auch unter andern die Münze, (\*) welche unter ihnen nach einerley Schroot und Korn gemünzet werde, bezeuge. Einigkeit, und gutes Vertrauen unter Einwohnern, die in einerley Mauern eingeschlossen, und bey einander wohnten, wäre das Mittel, so den Wohlstand und die Aufnahme der Städte beförderte. Die Geschichte, und ihre eigene Erfahrung belehrete, wie sehr alle Zwerphelligkeiten die Nahrung geringert, das Vermögen herunter gebracht, den Segen entzogen, die Einwohner vermindert, und die Häuser verödet, und wüste gemacht. Ihr eigenes Beste erfordert es sich als die Glieder eines Körpers zu betrachten, und einander in Liebe und Gedult zu tragen. Dies sey auch ihre Pflicht, nach den Hansischen Statuten, so von Kaiserlicher Majestät, bestätigt. Sie entzögen sich selbst der Rechte der Hanse, fals sie solchen sich nicht unterwerffen würden. Es würde nicht schwer seyn, ihren Irrungen abzuhelfen, wen sie in Liebe und Friede, durch verständige und friedliebende Glieder, solche auszugleichen, suchten. Andere ihnen wohlbekante Städte, die in viel schwerere und grössere Weitläufigkeiten gerathen, hätten ihren Wohlstand, und ein löblich Regiment also erhalten. Wäre es nicht möglich, daß sie unter einander völlig und gänzlich sich vereinigen könten: so würde doch vieles sich

(\*) Daß unser Wismar die Freyheit, und das Recht, zu münzen, sowohl in Gold als Silber, von ihren Landes-Herren ehehin erhalten, und sowohl für sich als in Vereinigung, mit den übrigen Wendischen Städten, häufig geübet, und hiedurch vorzüglich in den damahligen Zeiten, ein guter Münz-Fuß, hier zu Lande erhalten, ist so bekant, als satsam es die noch vorhandene ziemlich beträchtliche Suiten, von allen Sorten, in den Samlungen bestätigen. Eine 16 jährige sorgfältige Bemühung, und mancher Anschein, hat mir das Vergnügen nicht gewähret, die hiesige Urkunde, aufzutreiben. So lange und häufig die Rostockische, nebst deren Erweiterungen und Bestätigungen abgedruckt, ist die Unrige doch nicht bekant geworden. Ob gleich aber also die Aeußerung, des Herrn Hofrath Jargow, in der Abhandlung, von den Regalien, oder Majestäts-Rechten eines Regenten, Lib. I. Cap. VIII. §. 5. p. m. 324. sich nicht bestätigt, noch solche an den nachgewiesenen Orten, oder sonst auch anzutreffen, so ist doch solche von der Wahrheit so sehr wohl nicht entfernt. Durch Neigung für dieses Studium, und den Fleiß des seel. Herrn M. Schröders in der hiesigen Hist. Cap. IV. tot. aufgemuntert, ist von mir neben dem geringen Vorrath davon, manche Nachricht, die hiesige Münz-Geschichte betreffend, gesamlet, woben aber jener bekante Verein, die größte Hülfe, geleistet. Unstreitig hat Wismar schon um 1325. hieran Theil genommen, und das Münz-Recht damahl also auch besitzen müssen. Die bekante Notitia rei Nummariae beyrn Herrn v. Leibniß Script. Rer. Brunsvv. Tom. III. p. 212. seqq. bewähret dies so sehr als die Vereinigungen dieser Städte, die Hr. Dr. Langerman im hamburgischen Münz- und Medaillen Vergnügen, mitgetheilet. Die allerälteste mir fürgekommene Exur aber ist das hamburgische Schreiben, de A. 1307. das der hochbelobte Hr. Synd. Dreyer in der mehr gerühmten und angezogenen Einleitung, p. 166. nun bekant gemacht. Wie dankbahr und begierig erwartet nicht die gelehrte Welt, die Abdrücke der Reccess, die dieser große Gelehrte, noch verheisset. Recht sehr ist die Münz-Geschichte der vereinigten Städte, durch die von ihm beygebrachte gründlichste Nachrichten, cit. loc. Cap. VIII. tot. und die darin enthaltene so schöne als gelehrte Anmerkungen, bereits erweitert.

sich heben, und helfen lassen. Nach denen auf sie durch ihre Vorfahren  
ererbten Beyspielen, wären sie bereit, auf ihre selbst eigene Kosten, Abgeord-  
nete an Ort und Stelle zu senden, die alles behören, und den Statuten  
der Hanse gemäß, ferner gütlich abhelfen solten. Ich enthebe mich der Er-  
wähnung, derer verschiedenen fürhandenen beyderseitigen Berichte, und Für-  
stellungen, aus den Jahren 1582. und 83, und derer auch darauf ergan-  
genen Fürstlichen Verfügungen. In Absicht des Zweyten Vertrages,  
gedenkt Schröder c. l. p. 218. einer Fürstlichen Bestätigung, und Erklä-  
rung, vom 17. Octob. und 18. Novemb. 1589. die mir jedoch nicht für-  
gekomen. Dagegen besitze, und kenne, eine Fürstl. Erklärung, H.  
Ulrichs, de d. Güstrow den 27. Octob. 1598. die XI. Articul, und  
darin lauter Entscheidungen enthält, die dem letztern Vertrage her-  
nach hinzu gekommen. Ferner sind bekant, des Rathes Vorstellung,  
vom 5. Juny 1599. und des Herzogs Verabscheidung darauf, vom  
12 Juny gedachten Jahres, imgleichen der Bürgerschaft, so genant-  
te erste Supplication, vom 29. Aug. ged. J.

Der neueste Vertrag, de 19ten März 1600. ist hierauf gefolget.  
Schon am 22 d. M. hat nun der Rath, nach Inhalt desselben LVII.  
Art. um die Verlängerung der Accise, angesuchet, die auch durch  
H. Ulrich, auf 30. Jahr damahl, den 17 April 1600. gegen eine  
Jährliche Recognition, von 200 fl. bewilliget, und darin jener Ver-  
trag, zugleich bestäriget worden. Doch bekandlich war auch damit  
nicht alles gehoben. Der in Handschriften vorhandene Extract, etlicher  
irriger und controvertirter Punete des aufgerichteten Fürstlichen  
Vertrages, welcher abseiten des Rathes abgefasset, und des Herzog Ul-  
richs, Erklärung darauf, vom 28. Jan. 1602. die beym Schröder  
c. l. p. 570. abgedruket, ergeben, was noch ferner streitig geblieben, und  
wie es entschieden geworden. Man darf noch nicht ermüden, um das Gott-  
lob! geseegnete Ende, jener schweren Unruhen, die unsere Verfassung jedoch  
bestimmt, und alles zur Richtigkeit gebracht, nun endlich zu erfahren. Der  
Bürgerschaft zweyte Supplication vom 25 Febr. 1602. enthält noch  
vieles, so nach ihrer Meinung unerledigt geblieben. Es hat aber in den  
Fürstlichen Verabscheidungen, und Schreiben, vom 24. Martii d. J.  
sowohl an den Rath, als der Gemeine, die Abhelfung erhalten, nur  
daß noch von dem nachfolgenden Hochseel. Hrn. Herzoge Carl, das beym  
Schröder p. 574. abgedruckte Hochfürstl. Schreiben de 1604. erfolget.

Rath und Bürgerschaft, haben in der Folge, die gedeilliche Wirkun-  
gen, eines wohl bestellten Stadt-Regimentes, des beiderseitigen Vertrauens,  
und Verständnisses erfahren. Noch jetzt sind solche, die Gesetze, deren  
unverbrüchliche Beobachtung, das Beste der Stadt, befördert. Der Höch-  
ste seegne nach seiner erbarmenden Gnade, Sie dazu ferner, daß Wir  
in Ruhe und Friede, unter dem milden Schwedischen Zepter, und der  
glorreichen Herrschaft, unsers allergnädigsten Königes, dessen Regie-  
rung Gott nach der freudigen und ungezweifelten Zuversicht, aller  
redlichen schwedischen Männer und Unterthanen zum Segen seines Volkes  
seze, an Nahrung und Kräften wiederum wachsen, und des gedeilichsten  
Wohls Uns erfreuen mögen!

Ich gedachte zwar noch von unserns genantem **Zulbigungs-Recess**, oder dem mit der hohen **Krone**, nach der im **Osnabrückischen Friedens-Schlusse** Art. X. S. VI. geschenehen **Abtretung der Stadt und Herrschaft Wismar**, an der höchstseel. **Königin Christina**, deren **Erben**, und **Nachfolgern**, dem **Reiche** und der hohen **Krone Schweden**, errichteten **Vertrage**, zur **Festsetzung und Bestimmung der hiesigen Verfassung**, einige **Nachricht** mitzuthellen, muß es aber damit beenden lassen, daß (\*) darin wie alle der **Stadt** vorhin wohl erworbene **Rechte** und **Freiheiten**, also auch besonders das **Jus Statuendi**, und der dazu übergebene angezogene **Bürger-Vertrag**, huldreichst bestätigt, und dabey es zu lassen, allergnädigst versichert worden.

Mein **Anlaß**, dieser mehr zu meiner **Zerstreuung**, und einer an sich ziehenden **Beschäftigung**, unternommenen geringen **Bemühung**, als daß ich **Gelehrteren** und **Einsichts-volleren** oder besser unterstützten **Kennern**, und **Freunden** hiesiger **Alterthümer**, damit nützlich zu werden, mir überredet hielten, erfordert es, mich dazu zu wenden.

Ich sol und wil dem besten **Vater**, den ich fast von **Jugend** auf davor

(\*) Der **Herr Reichs-Hofrath von Senkenberg** hat sich das **Verdienst** gemacht, wie mehrere andere hiesige **Urkunden**, die er in einem zu **Frankfurth** gekauften **Copial-Buche** gefunden, also auch diesen unsern **Zulbigungs-Recess**, Tom. II. No. XX. p. 570. in seinen schönen **Sel. Jur. & Hist.** abdrucken zu lassen. Seiner **Anmerkung**, die er **Nota** \* p. 573. macht, zu begegnen, wie ich glaube, daß es mögte geschehen können, fodert etwas mehr Mühe, als jezo zu gewinnen, mir möglich geblieben. Ich bemerke also nur bloß, daß auch diese unsere hiesige **Einrichtung**, ein Werk unsers **unsterblichen und grossen Mevii** gewesen, und der **Recess**, von ihm entworfen worden. Sein darunter befindliche große **Nahme**, vergewissert dieses. Die **Bemerkung** davon, ist aber auch dem hochberühmten **Hrn. Assessor von Balthasar**, indem schon **belobten Monumento Meviano**, sowohl im **Leben** selbst, p. 29. und 30. als bey **Verührung** desselben gelehrter **Arbeiten** p. 99. nicht entgangen. Dem **Herrn von Senkenberg**, ist allein nur der **Recess** fürgekommen, der so wie er 1653. den 14. **Juny** alhier vollzogen, auch daher nur bey Ihn abgedruckt. Als nur ganz kurz, wil ich doch die **unbekantere** und nicht gedruckte **Königliche Bestätigung**, **CARL GV-STAVS**, vom folgenden **Jahre**, hier noch mittheilen. Sie schließt sich in meiner **Handschrift**, an dem **Recess** also an. Und dan uns dasjenige, so in **gemeldtem Recess** enthalten, zu **gnädigsten Contentement** und **Gefallen** gereicher: Als **ratificiren**, und **confirmiren** Wir hiemit und in **Kraft** dieses, mehr berührten **Recess**, in allen und jeden seinen **Clausuln**, **besser** und **beständigster** massen. Und **setzen**, **ordnen**, und **wollen**, daß **Demselben** in allen **vergleichener** massen **gebührend** gelebet, und solcher **Recess**, sowohl von **Uns**, und unsern **Ministern**, als **gedachter** unser **Stadt Wismar** in allen und jeden seinen **Clausuln**, und **Puncten**, stets **fest** und **unverbrüchlich** gehalten werden solle. Zu **mehrer** und **sicherer** desselben **Urkund**, haben Wir dieses alles **eigenhändig** unterschrieben, und mit **Vordrückung**, unsers **hieran hangenden Königlichen Secret-Insiguls** bekräftigen lassen. So geschehen, und gegeben, auf unserm **Königlichen Schloß**, und **Residenz Stockholm**, den **fünften Monats Tag August**, im **Jahr Eintausend Sechshundert und vier und Fünfzig**.

CARL GVSTAV.

Christoph Friederich von Schwalch.

davor geliebet und geehret, der durch die nächste Bande der Freundschaft, durch tausend mir bewiesene Merkmale, wahrer Liebe, Fürsorge, und zärtlichster Zuneigung, mir solches wirklich geworden, ein wiewohl sehr unvollkommenes Denkmahl, zur Erhaltung des bestverdienten Andenkens stiften. Sein eigenes mir gewissermassen dazu geäußertes sehr geneigte Vertrauen, könnte den Muht hiezu mir stärken, falls das eigene Gefühl von meinem geringen Geschik, Ihn nicht schwächen, und unterdrücken müßte. Nur von der Bewogenheit, und Freundschaft, geehrtester Leser, darf ich es hoffen, die bedürftige Nachsicht, zu finden.

Seine Familie, die Ihn so schmerzlich bedauret, als verdient um einen jeden, aus solcher bey dazu nur gehalten Anlasse, Er sich gemacht, stamt von der Insel, oder dem Ländlein Pöhl. Er verhehlte dies so wenig, daß es ihm vielmehr ein wahres Vergnügen war, sich dessen zu erinnern, und davon zu reden. Unser gemeinschaftliche Aelter-Vater väterlicher Seite, war der Hausman und Einwohner Asmus Lembke, zu Malchau daselbst, der viele Jahr der dortigen Kirche, als Vorsteher redlich gedienet, und dessen Ehegenosin, Anna Evers, geheissen. Unter mehreren Kindern, die deren Geschlecht und Nahmen auf Poel auch noch erhalten, erzeugten solche einen Sohn, Gabriel Lembke, der die Handlung erlernt, viele Jahre alhier zu Wismar Bürger und Kaufman gewesen, und in geseegneten Umständen gestorben. Von Solchem ist, in der zweyten Ehe, mit Frauen Catharina Melissen, unter zwanzig fast alle erzogenen oder doch heran gewachsenen Kindern, der Vater des Wohlseel. der verdiente und bekante hiesige angesehenene Kaufman und Bürgermeister, Hr. Gabriel Lembke, als desselben ältester Sohn, geböhren. Gott schenkte, Ihn, meinen wohlseel. Schwieger-Vater, Hrn. Doctor Gabriel Joachim Lembke, von dessen Lebens-Umständen nun einige Nachricht ertheile, Solchem und seiner Frau Mutter, Frauen Agnetha Peterssen, im nächsten Jahre nach ihrer Ehe, den 5. Juny 1698, da er am Sonntag Praudi alhier als deren gleichfals mithin ältester Sohn, geböhren. Da ich sie in seiner Handschrift, gleichfals rühmlich genant finde, nenne auch noch seine Groß-Eltern mütterlicher Seite, den Groß-Vater Hrn. Joachim Peters, und die Frau Groß-Mutter dieser Seite, Maria Hinzen, den Aelter-Vater gleiches Nahmens, Hrn. Joachim Peters, und die Frau Aelter-Mutter, Catharina von der Fahren, angesehenene hiesige Kaufleute, zusamt ihren Frauen, aus guten und alten hiesigen Geschlechtern. Er ward durch die rühmliche Vorsorge, seiner Eltern, sofort am Tage nach seiner Geburth, durch den Hrn. Past. von Maschow, der von Greifswald hierher geruffen, hernach aber als Superintendent nach Stetin gegangen, in St. Georgi Kirche getauft. Unsere Schule befand sich in den ersten Jahren seiner Jugend, in sehr blühenden Zustande, wozu auch wohl mit beytrug, daß die Studirende damahl noch weniger als hernach zu den höhern Schulen, zu eilen pflegten. Nach seiner eigenen Anmerkung, genoß er nun bis ins VIII. te Jahr im Hause seiner Eltern, des Unterrichtes zweyer dazu von Ihnen zu sich genommener geschickten jungen Leute, deren Nahmen Pentz und Starcke, von ihm auch dankbar aufbehalten. Wie sein Hr. Vater auch aber den guten und vorzüglichen Nutzen des öffentlichen Unterrichtes, gar wohl anerkannte, als der allein von der Seite der der Jugend

gend erspriesslichen Ansehung, durch ähnliche und gute Beyspiele, und des ihnen eben so nützlichen frühen Umganges, mit allerhand Art Gemüthern, unter jedoch der nöthigen Aufsicht, sich empfehlen würde, wen er davor nicht ohnehin bekant wäre, so übergab er Ihn der hiesigen öffentlichen Schule, bereits im Jahr 1706. deren verschiedene Ordnungen Er bis ins Jahr 1717. durchging, und unsere verdiente Lehrer, besonders den feil. Hrn. Rector und Mag. Kindlern, und den Con-Rectorem Hrn. Wierzen, fleißig und aufmerksam hörte, und also in Sprachen, und Wissenschaften, den ersten guten Grund legte.

Die auch hier eingetretene Unruhen des Nordischen Krieges, nöthigten aber seine Eltern, Ihn auch in dieser Zeit, und vielleicht ehe als sie dachten, von sich zu schicken. Der schweren Belagerung, und Bombardirung auszuweichen, bey der unser Wismar mehr durch Hunger als andere Noth hiezu gemüthigt, im Frühjahr 1716. an die hohe Allirte überging, hatten ihn solche zu ihren Freunden, nach Lübeck, gesendet. Er besuchte alda auch die öffentliche Schule, wie er dessen in der näher unten zu erwähnenden Einladungs-Schrift, der Lübingischen Juristen-Facultät, gedenket. Nochmehr aber verdienet sein zweyjähriger Aufenthalt, auf dem Hamburgischen grossen Gymnasio, welches eben so sehr wegen seiner verdientesten Lehrer, als der darin angezogenen geschickten Männer, rühmlich genug bekant ist, bemerkt zu werden. Er ging dahin auf Ostern 1717. und genoss des vorzüglichen Glückes, nicht nur bey dem grossen Polyhistor Herrn Doctor und Professor Johan Albert Fabricius, im Hause und am Tische zu seyn, sondern auch seines und desselben ganzen Hauses, Gewogenheit und besonderer vielen Gute werth geachtet, und gewürdiget zu werden. Er erhielt auch bey Ihm den getreuesten Unterricht, sowohl in öffentlichen als ganz besonderen Stunden, wodurch bey dem Ihm auch erlaubten freyen Zutritt, zu dessen genug bekanten algemeinen grossen Bücherschah, in Sprachen und Wissenschaften, seine Ränntniß nicht anders als sehr zunehmen konnte. Noch rühmet der Wohlseel. daß er auch den Hrn. Professor Richey, mit Nutzen und schuldigen Fleisse, gehöret habe. Seines Hrn. Vaters ansehnliche Handlung, verschafte Ihm zugleich alda den Zutritt, und die Bekantschaft, in den angesehensten Häusern, daraus leicht zu urtheilen, daß an der sehr dienlichen Anleitung, zu einer geschickten und anständlichen Aufführung, deren so viele enträthen müssen, Ihm es nicht könne und werde gefehlet haben.

Auf Ostern 1719. reisete er nach dem Rath seiner bisherigen Lehrer, mit Genehmigung seines Herrn Vaters, nach der Academie zu Jena. Daselbst hörte er alle einzelne Theile der Weltweisheit, bey Hrn. Professor Stollen, die Institutionen, auffer seiner eigenen Anführung, auch nach dem Zeugniß der Zuschrift Desselben, an seine damalige Zuhörer, bey dem von Ihm edirten Lehr-Buche, worunter sein Nahme rühmlich sich befindet, bey den Hrn. Doctor, nachherigen von mir auch noch gekandten Professor Ditmar: im Recht der Natur und den Pandekten, wie auch über den Kleinen Streuw, den von Ihm und andern, die Ihn mit Ihm zugleich genücket, sehr gerühmten Hrn. Doct. Prageman. Schmeizel, ein verdienstlicher, und für sich genug bekandter Nahme, unterrichtete Ihn in der Geographie

ographie, und Heraldic, Wissenschaften, um die dieser Ausländer  
 auch noch den erworbenen Ruhm, behaubtet. Nicht geringeren Fleiß, be-  
 wies der Wohlseel. zur Vermehrung seiner Ränntnisse, auf der Universität  
 Halle, die er 1720. bezog. Bey einem 4. jährigen Auffenthalte setzte Er daselbst  
 seine rühmliche Bemühungen einen überal guten Grund, durch die dazu so vor-  
 züglich dienende Philosophische Wissenschaften bey sich zu legen, ferner fort,  
 woben er auch aber in mehreren Theilen der Rechts-Gelahrtheit, den besten weite-  
 ren Unterricht, erhielt. Sehe ich auf die Nahmen der Lehrer, oder den Un-  
 terricht, welchen Er daselbst erhalten, so dürfte schwerlich leicht jemand  
 mehrere vortrefliche zugleich, Größere oder bessern, nur sich wünschen  
 können. Der Herr Kanzler Wolff, Thomasius, Böhmer, Gundling,  
 und Fleischer, unter welchen Er zugleich bey dem Hrn. Geheimde Rath  
 Böhmern Haus- und Tisch-Genoß gewesen, sind diese verehrliche  
 Nahmen, die ich hier zu nennen habe. Mit ihrer aller guten Wünschen  
 begleitet, kehrte er hieher zu uns, zu seinem Hrn. Vater zurücke.  
 Seine Lehrbegierde war aber noch nicht ersättigt. Er glaubte, auch Tü-  
 bingen noch, da die Güte seines Hrn. Vaters Ihm solches vergönte, mit  
 Nutzen besuchen zu können: zumahl da er sich alda nunmehr prüfen zu lassen,  
 und auch um die höchste Würde in der Rechts-Gelahrtheit, sich zu bewer-  
 ben, beschlossen hatte. Die Reise dahin ward noch 1724. auch würcklich von  
 Ihm angetreten. Schon zu Herbst, erkrankte er aber, an einem hitzigen  
 Fieber, so Ihn nur mit vieler Mühe, nach Leipzig, kommen ließe. Unter  
 der freundschaftlichen Aufsicht, seines Lands-Mans, des nachherigen Hrn.  
 Professor Schnadeibach, eines für seinen eigenen Ruhm, und den den  
 seine Vater-Stadt von ihm zu erwarten hatte, zu frühe gestorbenen Ge-  
 lehrten, der damahl mit einigen von Adel daselbst sich aufhielt, konte Er  
 das schwere Lager, wobey fast alle Hofnung der Genesung wegfiel, kaum in  
 4. Wochen überwinden. Auf einer hämorrhoidalischen Hülfe der Natur,  
 die sich endlich zeigte, gesicherte Ihn der gebrauchte geschickte Arzt, der nächst  
 Gott! zu hoffenden gewissen Genesung. Und der Höchste half Ihn auch  
 würcklich also, daß Er nach Pfingsten gedachten Jahres, seine Reise, durch  
 Sachsen, wo er die Höfe Weimar, Gotha und Dresden, besah, ferner über  
 Erlangen, Nürnberg, Altorff, und Stutgard, nach Tü-  
 bingen, fortsetzen konte. Die Facultät der Rechts-Gelehrten, auf diesem  
 berühmten Musen-Sitze, bezeugt es in ihrem zu seiner Promotion hernach  
 1732. geschriebenen öffentlichen Programmate, so auch sein bis hieher ge-  
 führtes Leben, üblicher Weise enthält, am besten, und aus eigener Wissen-  
 schaft, mit welcher unermüdeten Sorgfalt, der Rechts-Gelahrtheit, der Er  
 sich gewidmet, Er auch bey Ihnen sich beflissen. Graß, Schweder, und  
 Mayer, sind die berühmte Männer, deren Unterweisung, im Staats-  
 Lehn- und Peinlichen Rechte wie auch in der Anleitung, zur gericht-  
 lichen Praxi Er daselbst annoch genossen, und bestens genuset. Gleich zu  
 Anfange seines Tübingschen Auffenthaltes, bediente Er aber nach dem Ra-  
 the derer Aerzte, zu Befestigung seiner nur wieder erlangten Gesundheit, sich  
 des berühmten benachbahrten Deynacher Brunnens, wozu er nicht nur  
 bey einem acht-jährigen academischen Fleiße, sich ehe als andere abmüßi-  
 gen konte, sondern vielleicht auch hiezu um desto mehr angelockt wurde, da  
 solcher damahl von vielen angesehenen und theils sehr vornehmen Fremdben  
 besucht wurde, so ihm die nützlichste und angenehmste Bekandschaften, und

zugleich den Umgang der grossen Welt, auch auffer den höheren Schulen, verschafte. Doch die liebevolle Zuneigung, seines Hrn. Vaters, dessen Vermögen diesen Aufwand gestattete, und der Jenes nicht besser als zur völligeren Ausbildung seines Hrn. Sohnes anzuwenden wußte, sorgte hierin für Jhn, noch auf eine andere höchst angenehme Weise. Er sandte Jhn fast unvermuthet die nöthige Wechsel, um mit Bequemlichkeit, und Anstand, dem feyerlichen Beylager des Königes in Frankreich, Ludwig des Vielgeliebten, so in diesem 1725.sten Jahre, zu Strasburg, mit der schönen und Tugendvollen Prinzessin des Königs Stanislai, mit der bekandten Pracht, unter eigener Procuracion des Hrn. Herzog von Orleans volzogen wurde, beywohnen zu können. Seine Rück- Reise nahm Er nachdem Er die ganze Feyerlichkeit mit angesehen, über Saaden, Carlsruhe, Durlach und Rastadt, nach Tübingen. Auch im folgenden Jahre, ward Jhm durch die fortdaurende Güte seines Hrn. Vaters noch eine andere gelehrte Reise erlaubet. Er machte die Reise, durch die Schweiz, über Schaffhausen, Basel, Bern, Zürich, und Lausanne, nach Geneve, war überall ein sorgfältiger Beobachter alles Sehenswürdigten, bemerkte sich das Nützliche und Gute, so Er antraf, im Vertrauen, seinem Nächsten und Vater-Lande durch seine also vermehrte Känntnisse, künftig sich desto mehr nützlich beweisen zu können. Ehe er aber in diesem 1726sten Jahre Tübingen gänzlich verließ, meldete er sich annoch im Herbst, bey der berühmten Facultät der dortigen Rechts-Gelehrten, um öffentliche Beweise seiner erlangten Gelehrsamkeit, nunmehr ablegen, zu den gewöhnlichen Prüfungen zugelassen, und die Freyheit des Doctor-Huytes, für künftig sich erwerben zu können. Sie bezeugt es in der angezogenen Einladungs-Schrift, wie würdig Sie Jhn dazu, es sey in Betracht, des vorhin dazu erforderlich geachteten 7. jährigen Rechts-Studii, der Justinianischen fünf-Jahre, oder welches die Haupt-Sache seyn wird, der würcklich erworbenen Geschicklichkeit, und Känntniß, in der Rechts-Gelahrtheit, geachtet, und befunden habe. Er begnügte sich aber noch zur Zeit mit diesem rühmlichen Zeugnisse, nur daß Er nachdem er am 25. Sept. g. J. auch unter dem Ordinario, Hrn. Doct. Grass, seine Inaugural Dissertation welche de Redotatione handelt, gehalten, auch würcklich verordnet, sich feyerlich zum Licentiaten, beyder Rechte, ernennen liesse. Die höchste Würde der Rechts-Gelahrtheit, hat er sich nur erst verschiedene Jahre hernach, nemlich 1732. mit dem zu Tübingen damahl noch gebräuchlichen öffentlichen Gepränge, abwesend mittelst eines dazu bestellten Bevollmächtigten, beylegen lassen. So an Känntniß, und Einsicht noch mehr ausgerüstet, und mit dem rühmlichsten öffentlichen Zeugniß darüber versehen, kehrte er nun über Heilbron, Heidelberg, Mannheim, Frankfurt, Cassel, Hannover, Zelle, und Lüneburg, in die Arme seines Hrn. Vaters, und sämlicher Freunde, zurück. So wenig die Bedürfniß, des Unterhaltes Jhn dazu nöthigte, fing er doch nun an sich der gerichtlichen Praxi zu widmen, und aus seiner eigenen Erzählung, weiß ich es daß von Jhm verschiedene nicht unbeträchtliche rechtshängige Sachen, zum Vergnügen der Parthenen, die sich Jhm vertrauet, hinausgeföhret.

Seines Hrn. Vaters öffentliche Aemter, und eiaegue Handlungs-Geschäfte, ließen es Jhm nicht an andern und nützlichen Beschäftigungen er-  
man-

mangeln. Er zog Ihn gerne in dazu sich schickenden schwerern Sachen zu Rath, und fand nun also reiche Gelegenheit, sich eines so geschickten Sohnes, und der an Ihn gewandten Kosten, zu erfreuen. Unter andern sandte Er Ihn auch im Jahr 1728. zu Ausrichtung eines sehr angelegenen Geschäftes, nach Schweden. Er that die Reise dahin im Sommer d. J. über Rostock, Stralsund, und Rostädt, und hatte hiebey auch das besondere Vergnügen, daß die Ihn anvertraute Ausrichtungen, besonders zu Carls-Crona, zur vollen Zufriedenheit seines Hrn. Vaters von Ihn ausgeführet werden konten. Nur etliche Jahre hernach, nemlich im Anfang 1731. mußte er aber auch diesen werthen Vater seiner in früher Jugend bereits verewigten Frau Mutter nachfolgen, und Desselben sich beraubt sehen.

Es fehlte dem Wohlseeligen in diesen Jahren weder an Neigung, noch Gelegenheit, durch öffentliche Bedienungen seinem Vaterlande nützlich zu werden, und die erworbene Gelehrsamkeit, und Einsichten, hiezu anzuwenden, und ferner auszubilden. Sr. Excellenz, unser damahlige hiesige höchstverdiente und grosse Hr. Präsident des hohen Tribunals, und Königlicher Gouverneur, der Herr Burggraf und Graf von Dohna, hatten Ihn schon für einiger Zeit das Vertrauen zugewendet, bey dem hohen hiesigen Gouvernement, als Secretair, Ihn anzustellen. Und im Rath, und zu noch einer andern Bedienung, wozu Er wirklich im Vorschlag kam, zu gelangen, fand sich auch Gelegenheit. Die erstere Ehre und Gnade, unterthänig zu verbitten, nöthigte Ihn aber die bald darauf beschlossene Fortsetzung, seiner Studien, zu Tübingen: wie bey den andern Ausichten, nach dem eigenen Ausdrücke, es Theils Ihn nicht glückte, Theils einige Bedenklichkeiten, auch Ihn zurück hielten. Er faßte demnach den festen und nie hernach auch verrückten Beschluß, im Privat-Stande überal zu bleiben, und darin Gott, und dem Nächsten, zu dienen.

Er bekümmerte sich nun bey Einrichtung seines Hausstandes, zuerst umb eine getreue und eheliche Gehülfin. Der Höchste, bescheerte Ihn solche in der einzigen Demois. Tochter des Hrn. Hofrath und Hof-Gerichts-Procuratoris (\*) D. Christoph Knövenagel, zu Güstrow, Eva Carolina Knövenageln, die Ihn daselbst, am 7ten November 1732. durch den Hrn. Pastor und Senior Julius Ernst Zahn, anvertrauet wurde. Er fand in Ihr den besten Seegen, die liebevollste Gehülfin, und treueste Freundin. Gott ließ diese vergnügte Ehe auch darhin Ihn gesegnet seyn, daß Er Ihn verschiedene wohlgerathene, und Ihn Ehre und Freude machende Kinder, darin schenkte.

Sein ältester Sohn, mein höchst-geehrter Herr Schwager, aufrichtiger Freund, und Gönner, ist unser verdiente jetzige Herr Doctor und Raths-Verwandte Gabriel Christoph Lembke, welcher 1734. d. 19. Dec. alhier gebohren. Mögen die aufrichtige Wünsche, eines redlichen Freundes, nicht ohne Wirkung bleiben: so wird Ihn Gott, für alle dem  
E seel.

(\*) Sowohl dieses höchst arbeitsahmen und verdienten Mannes, als seiner Herkunft, gedenket der Hr. Sub-Rektor Thomas in Anal. Güstrov. p. 99. also in den angehängten Catal. Biograph. manches sonst nicht bekanten verdienten Mecklenburgers Andenken, aufbehalten.



seel. Hrn. Vater bis in die Stunde seines Todes, so schuldig als willig bewiesene Ehrfurcht, Treue, Ergebenheit, und Liebe, zum Erben seines Seegens setzen, und in allen Arten des besten Wohlergehens, bis auf die spätesten Jahre, zum öffentlichen Besten, und mein und der Meinen besonderen Freude, erhalten, wie ich seiner ferneren Liebe, Freundschaft, und Vertrauens, versichert.

Meine beste Freundin, und treueste Gehülfin, Frau Catharina Agnetha Lembken, ist der zweyte Ehe-Seegen des Wohlseeligen. Sie hat das Tages-Licht alhier am 13. Jan. 1737. erblicket, und ist durch die Priesterliche-Hand, unsers so gelehrten und rühmlichst bekandten als würdigen Hrn. Senior und Pastor Koch, meines hoch-schätzbaren Sönners, und Freundes, nach des Höchsten besonderen Zügung, am 9. July 1760. zugeföhret worden. Erhöret Gott, mein demüthig Flehen, so wird er uns ferner in Liebe und Vertrauen auf Ihn, vereinigen, den Seegen unser nun sämtlich von uns geschiedenen Eltern, dessen Wir gottlob! versichert, an Uns erfüllen, und seinem heiligsten Willen nach, mit Solche zum Trost und Freude erhalten.

Noch sind dem wohlseeligen Hrn. Vater im Jahr 1739. eine Tochter, und nicht lange hernach, ein Sohn geboren, wovon aber Jene Tod zur Welt gekommen, Dieser aber sofort nach empfangener Noth-Tauffe, solche wieder verlassen. Aber auch dieses Leid, hat Gott Ihm ersetzt. Sein jüngster Sohn, Jochim Daniel, mein uns mit redlicher Liebe zugethaner Bruder, erblickte das Licht der Welt, zu Güstrow, den 20. Aug. 1751. als woselbst die seel. Frau Mama, sich eben damahl bey ihrer Fr. Mutter, der Frau Hofrätthin Knövenageln aufhielte. Der Höchste, geseegne seine fernere Erziehung, daß er an Alter, Weisheit, und Gnade bey Gott, je mehr und mehr zu nehmen möge. In dem häußlichen Leben des Wohlseel. sind nun nur noch einige aber traurige Veränderungen, anzuzeigen. Seine erwünschte Ehe, ward 1764. d. 17ten July, zu seinem und unser aller bittersten Schmerze nach Gottes-Willen getrennet, da unsere liebevolle Mutter, an den Blattern, ungeachtet sehr guten besseren Anscheines, den Geist aufgab, und Ihm entrißen wurde. Er ward durch diesen schweren Verlust, um desto inniger betrübet, da Er noch in eben dem Jahr d. 14ten Sept. an einem jähen Schlagfluß, nach einem grossen Schrecken, aus einer in der Nacht gedachten Tages ausgebrochenen Feuers-Brunst, seinen liebsten und allein auch nur noch übrigen Bruder, den angesehenen und äufferst würdigen Kaufmann, Hrn. Johan Lembke, zu Lübeck, einbüßte. Eine Nachricht, die ich um desto weniger hier fehlen lassen dürfen, als er sie selbst für so bemerklich in seinem Leben gehalten, daß er den Auffaz davon damit beschließet. Nur seine innige Betrübniß hierüber drückt er noch darin aus, mit dem christlichen und herzlichem Wunsche, daß der liebe Gott auch ihn zu seinem seeligen Ende wohl bereiten möge. Er ist auch Gott sey dank, nicht unerhöret und unerfült geblieben. Wie sein ganzer Wandel, rühmlich und gottesfürchtig war: so ist es auch sein Ende gewesen. Er ertrug sein ungewohntes langwierige Kranken-Laager mit unerschöpflicher Gedult, so Er aber als die größte und allein Ihm von Gott geschenkte Gnade, anerlandte.

Doch

Doch hierüber werden die gewogenst mir mitgetheilte Berichte sowohl seines geschickten Arztes, und rechtschaffenen Freundes, unsers erfahrenen und rühmlichst bekandten ersten Stadt-Physicus, Hrn. Doct. Hinzgen, als seines gleichmässigen Freundes und Seel-Sorgers, des Hrn. Senior und Pastor Koch Hochehrwürden, deren Gewogenheit und Freundschaft mein größtes Vergnügen ausmachet, ein näheres und besseres Licht ertheilen.

„Die Kranckheits-Geschichte unsers Wohlseel. Hrn. Doctors, so  
„lauter der Erstare, meines unvergeßlichen Freundes, hat in allen Betracht so  
„viel Unmerckungwürdiges, daß sie auch unter die Wahrnehmungen der Aerzte  
„eine wichtige Stelle zu verdienen, scheint. Es eröfnet sich mir hier ein neuer und  
„fürchterlicher Schauplaz des menschlichen Elendes, auf welchem der Tod seine  
„grausamste Rolle spielt, wo aber die Behülfe der Kunst, ob sie gleich zeitig  
„genug angewand worden, dennoch nichts auszurichten vermögend gewesen.  
„Nach einen langwierigen catarrhalischen Husten, von häufigen schleimichten  
„Auswürfe begleitet, überfiel Unsern Wohlseel. Hrn. Doctor ganz unerwar-  
„tet in der Nacht auf den 16ten Februar. ein Schauder mit Unruhe und  
„Angst, worauf ein schneller starcker und in etwas harter Puls, mit Fiebers  
„Hitze, Husten, und einem empfindlichen Stiche in der linken Seite der  
„Brust, erfolgte. Aus sicheren Kenzeichen bemerkte man, daß der Sitz der  
„Kranckheit größtentheils in dem Umfange der Brust, hinfolglich in der Brust-  
„Haut (Pleura) und nicht so wol in den Lungen selbst zu suchen sey, und  
„dahero ein Seitenstechen oder Pleuresie genant werden könne. In dieser er-  
„sten Zeit der Kranckheit, ging meine Bemühung dahin, dem Entzündungs-  
„Fieber Einhalt zu thun, und eine Zertheilung der stockenden Säfte zu be-  
„schaffen, damit selbige durch die gehörige Absonderungs-Wege, (organa  
„excretoria) aus den Körper abgeleitet werden mögten. Auch war der Er-  
„folg hievon merklich gut, indem der Puls weicher, der Auswurf freier, und  
„keine sonstige wiederige Symptomen bis zum 7ten Tage angemercket wurden.  
„Nun sollte eine Entscheidung (crisis) erfolgen; allein solche war leider un-  
„vollkommen. Denn obgleich ein dicker Urin und etwaniger Schweiß zu  
„erkennen gaben, daß die Natur sich wircksam bezeige; so wurden dennoch  
„diese ihre Unternehmungen vereitelt, indem die zurückbleibende Symptomen,  
„als ein geschwinder Puls, schmerzhaftte Empfindung in der Seite, trockene  
„Zunge, schlaflose Nächte, Mangel des Appetits zum Essen, von der fernes-  
„ten Dauer der Kranckheit, besonders aber, von einer vermehrten und mehr  
„ausgebreiteten Stockung der Säfte in den angränzenden Theilen der  
„Brust, den sichersten Beweis gaben. Auch in den folgenden critischen Ta-  
„gen, als am 9ten 11ten und 14ten war die Entscheidung nicht vollständiger,  
„obgleich die gute Natur des Patienten auffer den bereits angeführten Aus-  
„würfen durch den Mastdarm-Blutfluss (hæmorrhoides) sich zu helfen  
„bemühet war. Ein Symptom von der äußersten Wichtigkeit, ich meine  
„den Schwam im Halse, (Aphthæ) machte hierauf den fürchterlichsten Auf-  
„tritt, dahero in der Folgezeit alle hiemit verknüpfte Beschwerden, als ein  
„brennender Schmerz im Munde und Halse, Heißigkeit, verhindertes Schlu-  
„cken, mit abwechselnden Schluchzen, (singultus) nicht ohne grosse Besorg-  
„nis, angemercket wurden. Diese Periode dauerte bis zum 13ten März,  
„als den 26ten Tag der Kranckheit, an welchem das Leben des Krancken in  
„E 2 die

„ die größte Gefahr zu gerathen schien. Der Puls wurde nemlich auf ein-  
„ mal nachlassend, (intermittens,) der Körper zerfiel in einem kalten riechen-  
„ den und entkräftenden Schweisse, und das Schluchzen setzte öfterer und  
„ heftiger an: dennoch aber erfolgte späte auf der Nacht eine merckliche Ab-  
„ nahme benannter Zufälle, so daß am folgenden Tage Unser Wohlseel. zwar  
„ äußerst entkräftet, von der Fieber-Hitze aber ansehnlich befreiet mit vorkom-  
„ men wolte. Inzwischen zeigte der weitere Erfolg der Krankheit, daß nun-  
„ mehro die vorhergegangene Entzündung tiefer in die Substanz der dicken  
„ Lunge eingetreten, und daselbst eine sogenannte verschlossene Eiterbeule (vomica)  
„ verursacht habe. Denn von dieser Zeit an, bis zum 24ten März, kamen bei  
„ anhaltender schmerzhafter Empfindung der Seite, gegen Abend neue An-  
„ fälle des Fiebers, welches Morgens mit einem heftigen Schweisse nachlies,  
„ und wovon der Grund in der resorbirten Eiter-Materie zu suchen war.  
„ Nunmehr wolte auch die Natur sich dieser Bürde entledigen, und verdop-  
„ pelte die noch übrigen Kräfte, das verschlossene Lungen-Geschwür zum Auf-  
„ bruch zu bringen, als wovon der so sehr gespannte Puls des Patienten, zur  
„ Genüge zeugte. Sie erreichte auch ihren Endzweck, den in der Nacht auf  
„ eben benannten 24ten März erfolgte bey grosser Entkräftung eine Menge ei-  
„ nes eitrigen Auswurfes, welcher denn auch in den kommenden Nächten bis  
„ zum 28ten anhaltend war. Ob nun gleich bey so bewandten Umständen  
„ die Kunst der Natur die so nöthige Hülfe leistete; so war dennoch alle Be-  
„ mühung vergebens: denn bey schleunig vermehrter und anhaltenden Fieber-  
„ Hitze, mit einem schwachen und kriechenden Pulse begleitet, fanden sich Irrun-  
„ gen der Sinne (deliria) ein, auch erfolgte ein schneller und unvermutheter  
„ Nachlaß aller Schmerzen, und die Entkräftung stieg aufs Höchste, so daß  
„ alle Hoffnung des Lebens gänzlich verschwand, und man daher einer baldi-  
„ gen Auflösung entgegen sehen mußte, welche den auch in der Nacht auf den  
„ 4ten April um 1. Uhr sanfte erfolgte.

Diese, des Hrn. Senior Koch Nachricht, von dem Christen-  
thum, und der letzten Krankheit, des Wohlseeligen, besteht in dem folgenden:

„ Da ich nicht allein das Vergnügen eines bey nahe sechszehnjährigen  
„ sehr vertrauten Umganges mit dem Wohlseel. Herrn Doctor genossen  
„ habe, sondern auch von Demselben bin mit dem Vertrauen beehret worden,  
„ mich die ganze Zeit über zu seinem Beichtvater und Seelsorger gebraucht zu ha-  
„ ben; so kan ich ein um so viel zuverlässigeres Zeugniß von seinen recht-  
„ schaffenen Christenthum überhaupt, und von den erbaulichen letzten Tagen und  
„ Stunden Desselben besonders, abstaten.

„ Seine Pflichten gegen Gott waren Ihm stets unter allen seinen  
„ Pflichten die wichtigsten, die Ihm beständig am Herzen lagen. Man kann  
„ mit Recht sagen, daß von einer starken und lebhaften Treue gegen die Re-  
„ ligion seine Seele beständig vol war; und alles, was nur im geringsten  
„ Verachtung der Religion scheinen, oder athmen konnte, das haßte und das  
„ verabscheute Er. Vorzüglich wurden solche Gefinnungen in Ihm auch  
„ durch die sehr demüthige und lebhafteste Dankbarkeit gegen Gott unterhalten  
„ und genährt, von welcher Er bey jedesmaliger Erinnerung des Ihm gewor-  
„ denen Guten, gerührt war. Und weil er auch aus der Erfahrung wußte,  
„ daß fleißige Uebungen des äußerlichen Gottesdienstes, wenn sie rechter Art  
„ sind.

„find, überaus gesegnet zur Beförderung des wahren innerlichen Gottesdien-  
„stes sind; so war er in jenen Uebungen streng und genau. Eehr selten,  
„und nicht anders, als im würllichen Nothfall, versäumte er die Predigerei  
„des göttlichen Wortes. Eben so selten und fast niemals ward von Ihm  
„sehr lange der Gebrauch des heil. Abendmals aufgeschoben; und so oft Er  
„sich desselben bediente, so geschähe es auch nie ohne recht sorgfältige Vor-  
„bereitung, und recht lebhaftige Andacht des Herzens. Zugleich war er in täg-  
„licher Abwartung seines häuslichen Privat-Gottesdienstes überaus sorgfältig,  
„fand darin eine wahre Lust seines Herzens, und kein Buch dazu für sein  
„Herz vortreflicher und schöner, als die Bibel selbst, die deswegen auch sein  
„eigentliches Handbuch war. Dabey sahe er nicht bloß nur auf sich; son-  
„dern er hielt es für seine Pflicht, auch für alle, die in seinem Hause waren,  
„in diesem Stücke zu sorgen, und zu wachen. Er sorgte deswegen nicht al-  
„lein in Ansehen seiner Kinder für nichts so sehr, als daß sie von ganzen  
„Herzen möchten Gott fürchten lernen; sondern eben diese seine Sorge er-  
„streckte sich auch auf alle seine Bediente, die Er stets zur wahren Gottes-  
„furcht ermahnte, und anhielt, und unter welche Er durchaus keine Ruchlose  
„und Gottesvergessene leiden konnte.

„Die Früchte solcher seiner rechtschaffenen Gesinnung gegen Gott  
„zeigten sich auch auf manche Art in dem Betragen gegen seine Neben-  
„menschen. Er hatte schon von der Natur ein Herz bekommen, welches eines  
„würllichen Hasses gegen Einen seiner Nebenmenschen nicht fähig war; und  
„das sehr leicht durch die Noth derselben gerührt und mitleidig konnte gemacht  
„werden. Er liebte die Freundschaft und den Umgang; und gegen alle seine  
„Freunde war Er offenherzig, ohne Rückhalt, aufrichtig, und rechtschaffen. Ih-  
„nen dienen zu können, das war Ihm stets eine Art eines würllichen Ver-  
„gnügens. Nichts war Ihm schwerer zu ertragen, als wen er auch nur muth-  
„massen konnte, daß jemand sich von ihm beleidigt halten möchte. Er war  
„nicht eher wiederum mit sich selbst zufrieden, bis er gewiß wußte, daß alles  
„wieder hergestellt sey. Solche Gesinnungen der Liebe, und Freundschaft, und  
„Dienstfertigkeit, hatte er auch gegen alle Bürger und Einwohner in der Stadt  
„überhaupt, unter welchen er nur allein die Stolzen, und die Ungerechten,  
„nebst den Faulen, und den Müßiggängern, nicht vertragen konnte. Alle andere  
„könten auf Ihn, wenn sie zu Ihm kamen, seines Rathes, und seiner Hülfe sich  
„zu bedienen, gewisse Rechnung machen. Er fand darin, von allen Bür-  
„gern seiner Vaterstadt geliebet zu werden, sein größtes Vernügen mit; und  
„würllich hat er dasselbe auch genossen. Gegen die Armen besonders bewies  
„Er seine Wohlthaten recht gerne, die er aber weit lieber verborgen bleiben,  
„als immer bekannt werden, lassen mochte.

„In der Beobachtung aller Pflichten gegen sich selbst, war er überaus  
„redlich, genau und gewissenhaft. Gericht über sich selbst zu halten, versäumte  
„er keinen Tag; kante und erkante seine ihm anklebenbe Schwachheiten gar  
„wol; versäumte es nicht, wieder dieselbe möglichst zu arbeiten: hielt Ihm selbst  
„keinesweges seine Fehler zu Gute; sondern so oft Er sie wahrnahm, und auch  
„in Ansehen unerkannter Fehler, demüthigte Er sich von ganzen Herzen vor  
„Gott. Das von dem Herrn Ihm geschenkte Gute im Irdischen, genoß  
„und gebrauchte Er mit Dankbarkeit; entzog nicht Ihm selbst durch Fargen  
„Geiß die nöthige und erlaubte Pflege, und Erquickung seines Leibes; aber zu-  
„gleich ward auch von Ihm nichts mehr, als Ueppigkeit, Verschwendung,

„Unmäßigkeit und Schwelgerey gehasset und verabscheuet. Seine, nach sol-  
„chen Regeln der Vernunft und des Christenthums, Ihm selbst gemachte Lebens-  
„ordnung, ward stets aufs genaueste von Ihm beobachtet; und auffer der göttl.  
„Gnade, hatte Er es auch derselben allerdings zu verdanken, daß Er seine Jahre  
„nicht allein zu einem so gesegneten Ziele des menschlichen Alters gebracht, son-  
„dern auch mit so guter Gesundheit, und bey so muntern Kräften sie gebracht hat.

Desto unerwarteter war deswegen allen seinen Freunden diejenige  
„Krankheit, mit welcher der Wohlseelige in der Nacht vom 1<sup>sten</sup> auf den  
„1<sup>sten</sup> Februar befallen ward. So bald ich nur die erste Nachricht davon be-  
„kommen hatte, so säumte ich nicht, Ihn zu besuchen. Er äußerte sofort, wie  
„Er glaubte, daß Er von dieser Krankheit nicht würde wieder aufkommen; zu-  
„gleich aber fand ich Ihn schon damals auf seinem Krankenbette in eine solche  
„Fassung, wie sie eines wahren Christen würdig ist. Er verheelete mir es nicht,  
„wie Er wol wünsche, noch ein paar Jahre bey den Seinigen leben zu mögen.  
„Aber, setzte er den Augenblick darauf hinzu, ferne von mir sey es, dem lieben  
„Gott im allergeringsten darin etwas vorzuschreiben! Er hat mir schon zu  
„so vielen malen unendlich mehr Gutes gethan, als ich erwarten durfte, als  
„ich ihm verdanken kann, als ich werth bin. Ich bin zu gering, viel zu  
„gering aller Barmherzigkeit, und Treue, die er an mir, seinen Knechte, ge-  
„than hat. Wenn es demnach sein gnädiger Wille seyn sollte, mich in  
„dieser Krankheit sterben zu lassen, und zu sich zu nehmen, so bin ich, seinen  
„guten Willen gerne zu folgen, auch von ganzen Herzen bereit; und ich  
„hoffe, er wird mich in diesen meinen Gesinnungen ferner durch seine Gna-  
„de stärken, und erhalten.

„Solches that Gott nun auch wirklich an den Wohlseeligen auf  
„eine sehr herrliche Art. Bey fortwährender Krankheit, obgleich noch keine  
„tödlischscheinende Umstände vorhanden waren, äußerte er doch bald ein groß-  
„ses Verlangen nach dem heiligen Abendmahl. Aber weil die Hitze der  
„Krankheit immer noch sehr stark blieb, so verschob Er aus solcher Ursache  
„diese heilige Handlung noch ein wenig, weil er besorgte, einer solchen Vor-  
„bereitung zu derselben, wie er stets gewohnt war, noch nicht fähig zu seyn.  
„Wie Er deswegen am achten Tage der Krankheit sich so ziemlich wol be-  
„fand, so ließ er mir solches des Morgens zeitig wissen. Als ich zu der be-  
„stimmten Zeit zu ihm kam, so legte er seine Beichte vor Gott mit überaus  
„großer Demuth, und brünstiger Andacht ab, und ward darauf mit dem  
„Leibe und Blute seines göttlichen Versöhners im Abendmale erquicket.

„Von der Zeit an blieb er nicht allein in einer beständigen Erwar-  
„tung seines seligen Todes, in dieser Krankheit, sondern auch in einer sehr  
„freudigen Bereitwilligkeit dazu. Unter andern sagte Er einige Male:  
„Er habe jetzt weiter nichts von dem lieben Gott zu begehren; denn nur  
„habe er Gott stets gebeten, Ihn nicht durch einen schnellen Tod hinweg  
„zu nehmen. Diese meine Bitte hat mir Gott erhört, sagte er; dafür  
„danke ich ihm von ganzen Herzen! Nun mache ers mit mir, wie es ihm  
„wolgefällt! Sein Will der ist der beste! Auch wie in den folgenden  
„Tagen und Wochen sich bisweilen eine merkliche gute Besserung zu unser  
„aller Freude zu zeigen schien; so wollte Er selbst doch immer zu seiner Ge-  
„nesung keine sonderliche Hoffnung haben.

Der

„Besonders angenehm war es, daß der Wohlseelige bey aller fortdauernden und langwierigen Schwachheit, fast beständig, so oft ich zu ihm kam, sich mit Lobe und Preise Gottes beschäftigte; mit sehr brünstigen Danke zu Gott, nicht allein für alle Ihm im ganzen Leben bewiesene Wohlthaten, sondern auch vornemlich stets für alle diejenige manigfaltige Gnade, welche Er Ihm auch auf diesem seinen Krankenbette wiederfahren lassen. Und indem Er solchergestalt so mit Dankbarkeit recht aufmerksam war, auf dasjenige Gute, welches ihm Gott auch selbst bey seiner Krankheit zu Theil werden ließ; so ward von ihm, kraft solcher schönen Gemüthsfassung, das wirkliche Schmerzhaftige seiner Krankheit gleichsam übersehen, desto weniger geachtet, und empfunden. Vorzüglich dankte er Gott zu sehr vielen Malen mit recht lebhafter Brünstigkeit des Herzens, für die in seiner ganzen Krankheit Ihm verliehene kindliche Gedult; erkannte aufs demüthigste, daß er selbst ihm selbst nicht zuzuschreiben habe, sondern mit herzlichster Freude, daß sie ein Gnadengeschenke, und zwar ein überaus wichtiges Gnadengeschenke seines treuen himmlischen Vaters sey; und stärkte sich dadurch stets in dem zuversichtlichen Vertrauen, Gott werde es Ihm an dieser Gnade auch ferner, bis daß sein seliges Ende komme, nicht fehlen lassen.

„Und auch die sein Vertrauen auf Gott ist dem Wohlseeligen, wie wir alle wissen, gar herrlich erfüllet worden. Er blieb nemlich auch bey neuer heftiger Vermehrung seiner Krankheit, in eben derselben kindlichen Gedult des Glaubens unverrückt; und so gab er, denmach auf eine überaus sanfte Art selig seinen Geist auf. //

Leider mußten wir also, diesen würdigen und liebreichen Vater, wieder unser Denken, und gegen den oftmahligen andern Anschein, auch in dieser Krankheit, nach des Höchsten heiligen Willen, zu den Gräbern seiner Väter versamlet, und Desselben uns beraubet sehen. Mir dünkt, daß ich ganz unsüßbar für so viele von Gott Ihm in seinem Leben geschenkte Gnade, und Wohlthat, scheinen müste, wen ich aller Erinnerung derselben, mir hier entheben könnte. Sein ganzes Naturel und Temperament, die Ihm bescheerte vorzüglich gute und dauerhafte Gesundheit, die Er aber auch aufs beste zu erhalten beflissen war, bedünken mich, hierin sich auszunehmen. Hängt alles unser zeitliche Wohl hievon vorzüglich ab: so kan ein so edles Geschenk, als die größte göttliche Wohlthat, nicht genug, nicht dankbar genug, verehret werden. Freylich stellten ausnehmendes Creuz, oder nagende Sorgen, den Wohlseeligen, auf keine sehr schwere Proben. Wem mangelt es aber in diesem vergänglichem Leben, an genugsahmen und dringenden Erinnerungen, unsers Verdienstes, und unser Schwäche? Der Wohlseelige, war fast immer einerley heiteren, freudigen, und aufgeweckten Gemüthes. Die Jahre, und das Alter, hatten sein Ihm natürliches Feuer, nur gemässigt-Munterkeit und Kräfte, hatten kaum merklich abgenommen. Die schöne Gesundheit, der Er genoß, war ausser der letzteren und der erwähnten Leiziger Krankheit, nie auch hauptsächlich unterbrochen geworden. Ungezwohnte, und fast sehr empfindliche niedrige Begebenheiten, fehlten Ihm dagegen nicht, zumahl in den letzten Jahren seines Lebens, wo man solche schwerer zu ertragen, pfleget. Er redete gerne davon, auch vielleicht für andern mit mir, ließ aber von niedrigen, oder nachtheiligen Empfindungen, darüber sich gewiß nicht hinreißen. Nie vergesse ich das warme Gefühl, so ich bey Ihn erregte, als ich einmahl dieses als eine ganz besondere göttliche

liche Gnade, Ihm bemerkbar zu machen, Anlaß hatte Er erkandte es, dankte mir freundlich, und liebreich; und floß allemahl in tieffer Ehrfurcht, und Erlänlichkeit über, so oft Er aller Ihm bewiesenen Güte und Gnade Gottes, selbst sich erinnerte.

Doch es wird besser seyn, hierüber noch einige Beweise, aus seinem Wandel, und Benehmen, wiewohl im Privat-Stande, bezubringen. Diente Er nicht jederman gerne, mit Rath und That, nach seinem besten Wissen, und nach allem Ihm thunlichen Vermögen? Ich weiß es ohne etwas zu wagen, also unsere Mit-Bürger, manche Wittwe, Waisen, Bedructe, Hülf- und Nothbedürftige, Frembde, nahe und entfernte Freunde, und Anverwandte, öffentlich fragen zu können? Ich schmeichle mir, wie ich glaube, nicht vergeblich, daß manche stille Zähre, bey seinem Tode, da wo sie nicht vermuthet, für Ihm geflossen. So fand Er also genung Gelegenheit, auch im Privat-Stande, sich nützlich zu beweisen, und die von Gott Ihm geschenkte Kräfte, Einsicht, und Gaben, anzuwenden. Ohne daß ich näher etwas hierüber anführen darf, ist es bekand, wie manche Familie, Ehe, oder einzele Person, ihr Wohl, Ruhe, und Vergnügen, auch wohl Ausföhnung, oder die Abwendung Nachtheils und Schadens, wen dieses von Ihm abhing, Ihm verdanken dürfte?

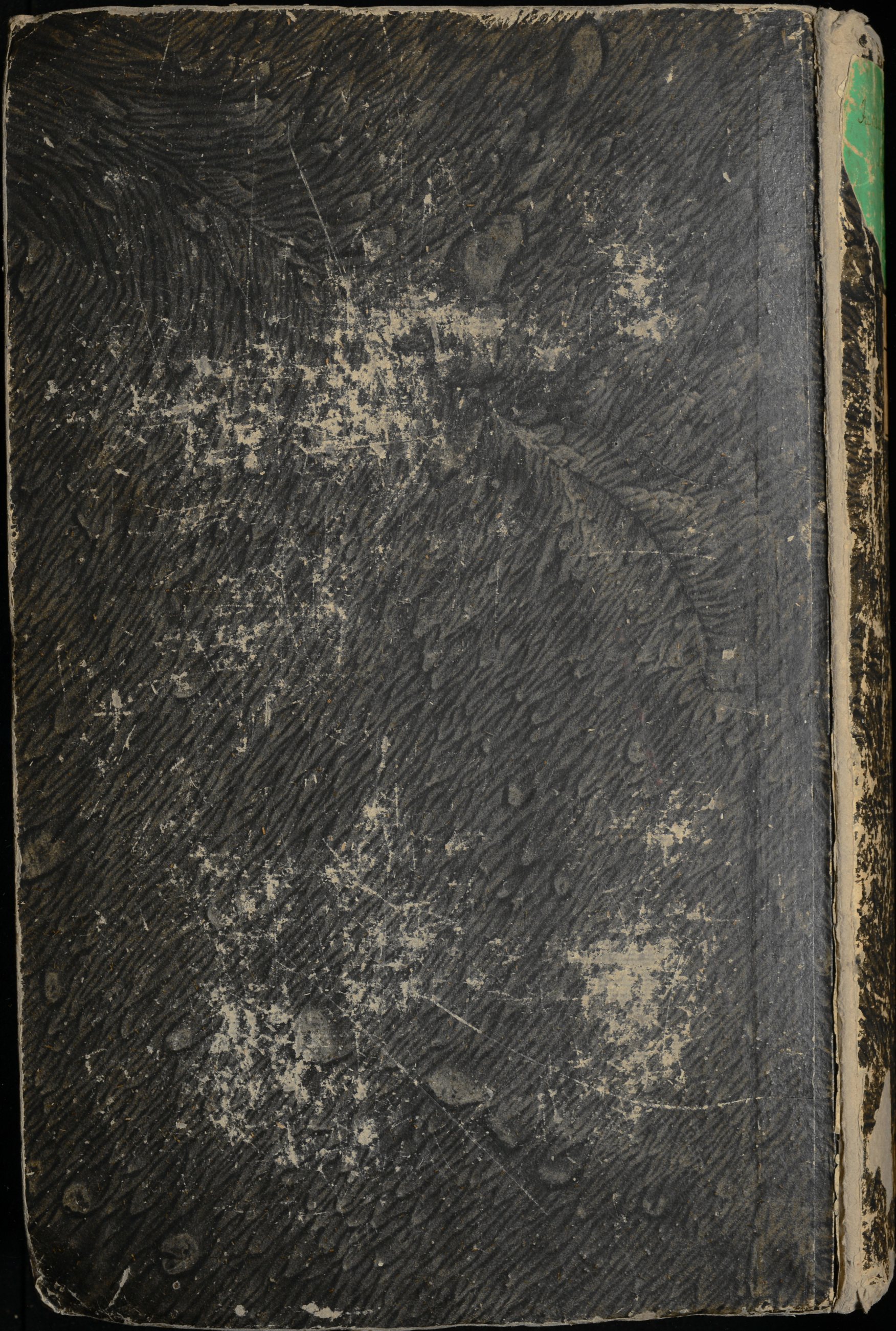
Er war aber auch der beste Vater und Haus-Vater. Seine Kinder führte und hielt Er für andern, von Jugend auf, zu Gott und seinem Worte. Von Abwegen hielt Er sie mit männlichen Ernst, zurücke. Kein liebreicher und gütiger Vater, kan aber gedacht werden, als Er war, wen Ihm gefolget, und gefuget wurde. Zu der genauesten Ordnung, Anstande und Keulichkeit, in seinem ganzen Leben gewohnt, erhielt Er solche auch in seinem Hause.

Hochmuth, Verschwendung, ängstlicher Geiz, und Feindschaften, waren Ihm gleich unerträglich. Er liebte und ehrte das Gute, bey wen er es fand, war umgänglich, und ganz von Natur gefellig, bey Grossen, und Gleichern geachtet, und gelitten. Ehrgeiz, plagte Ihn so wenig, als Uppigkeit, Ihn verleitete. Mächtern, und mässig erfreute Er sich des Guten, das Gott Ihm bescheeret. Nothleidende, und Arme, wurden aber auch nicht von Ihm vergessen. Mehr Ihm als andern fehl es unerträglich, wo Er einen Unfreund zu haben, glaubte. Er that alles sich zu verfühnen.

Mir ins besondere bleibt seine Person, sein Andenken, das Gute, das Er mir bewiesen, und das was ich mit und durch Ihn erfahren, auf immer unvergessen; besonders hierunter sein letztes langwierige erbauliche Kranken-Lager. Bey aller oftmahligen heftigen Zusezung der Krankheit, erhielt Ihn Gott, bis auf die letzten Tage, bey der völligen und freyesten Besinnung. Wie andächtig, exemplarisch, und erbaulich, empfahl Er besonders sich jeden Abend, so lange Er konte, der Güte, und Gnade Gottes: und wie preisete und lobte Er Ihn, bey jeden erlebten Anblick, des neuen Tages! Nimmer kan es Uns vergessen seyn, wie zutreffend, überdacht, und väterlich wohlgeneynt Er Uns ermahnte, seegnete, umb Einigkeit und Liebe bath, rieht, und das was Ihm noch am Herzen lag, eröffnete. Gewiß, sein väterlicher gute Seegen, wird desto kräftiger an Uns erfüllet werden, wen wir dessen Uns nicht nur erinnern, sondern auch die genaueste Befolgung davon nie aussetzen. Geschrieben, Wismar den 20. April Anno 1771.







nomina Slavismum redoleant, am, quod habitu, quod mo. slavonicis omni tempore fuerint quamdiu memoriam eorum ri ultimam licet; quid s quod ia hac vicinia Seculo X. XI. XII. atonismum & Christianismum is, Principes tamen Obetrito- riqve Slavicos mores adeo per- r retinere, ut non nisi cum ex- sui internecone eosdem exue- (11)

ses auch so gar daher wahrscheinlich/ weil sie in alten Zeiten fast lauter Slavische oder Wendische Nahmen geführet/ inner- dar auch dergleichen Sprache und Sit- ten gehabt; Ja von solchem Altväteri- schen Wesen nicht anders als mit ihrem äußersten Ruin abzubringen gewesen/ obgleich andere benachbahrte im X. XI. XII. Seculo viel eher und leichter Christliche Teutsche Sitten angenom- men. (11)

terum assertionis nostræ mo- n hoc est, ut propriam utrius- renissimorum Principum tam e, quam Meclenburgicæ, propa- tatem, qua utrinq; recta descenditur li- s.

Was vors andere der Fürsten beson- dere alte Verwandtschaft mit Russland betrifft/ so kömmt es ist darauff an / daß man aus bewährten Scribenten beweise/ wie so wohl der Russische als Mecklen- burgische hohe Fürsten-Adel von einem Haupt-Stamme herkommen.

itia rerum Russica- ndem monumentis radiderunt, mentio- CI cujusdam Princi- uctor perhibetur to- Russicæ, a quo & es five Cæsares, pe- suo Czaari appella-

Denn so viele bisz daher der Russen al- tes Wesen aus deroselben eigenen Uhr- kunden beschrieben haben/ die gedencken einhellig eines Russischen Fürsten / wel- cher RURICK geheissen / von deme vor- gegeben wird/daß er sey der Stam-Herr des fürnehmsten Russischen Adels/ von dem auch so gar die Groß-Fürsten und Czaaren ihre Ahnen herleiten.

A. C. circiter; turbulentus ibi re- è gente Varegorum ia cum duobus fra- vore accersitus tra- ocerum Russorum. lendam Remp. mul- idii laceratam & flictam. Horum orum arbitrio ac po- ubmississet Senatus rum, factum est, natu minoribus pau- role demorientibus,

Derselbe Fürst Kurick soll um das Jahr Christi 840. bey vorgefallenen innerliche Reichs-troublen aus einem Waregischen oder Wagerische Volcke samt zween Brü- dern Sinaus und Truwor von den Rus- sischen Ständen nach Novogorod oder Groß-Neugard u. s. w. beruffen seyn/ das zerrüttete Regiment anzutreten/ und wiederum zu rechte zu bringen. Wie sich nun die Russen solcher Wagerischen Prinzen Gewalt unterworffen/ist es ge- schehen/daß endlich nach Absterben des Sinaus und Truwor, Fürst Kurick allein übrig geblieben / sich aller Gewalt be- mächtigt.

Nahmen der Wendischen Könige und Fürsten/als Vitislaus oder Wiklaff/ Miecislau oder Disteyen / Slaamir/ Traßich/Kurich/Gostomisle/Tabomisle/Eventeyloch/Gneus/Wartislaff/ gleichen mehr/ sind offenbahr aus der Wendischen / zum Theil auch Russischen Stamm-Wur- tu unsre alte Wendische Fürsten von ihrem Slavischen Wesen endlich abzubringen/ erhalten imo Bremensi, auch Alberto Crantzio, is. Nicolao Marscalco.

